

Hermann Ludwig Mecklenburg von

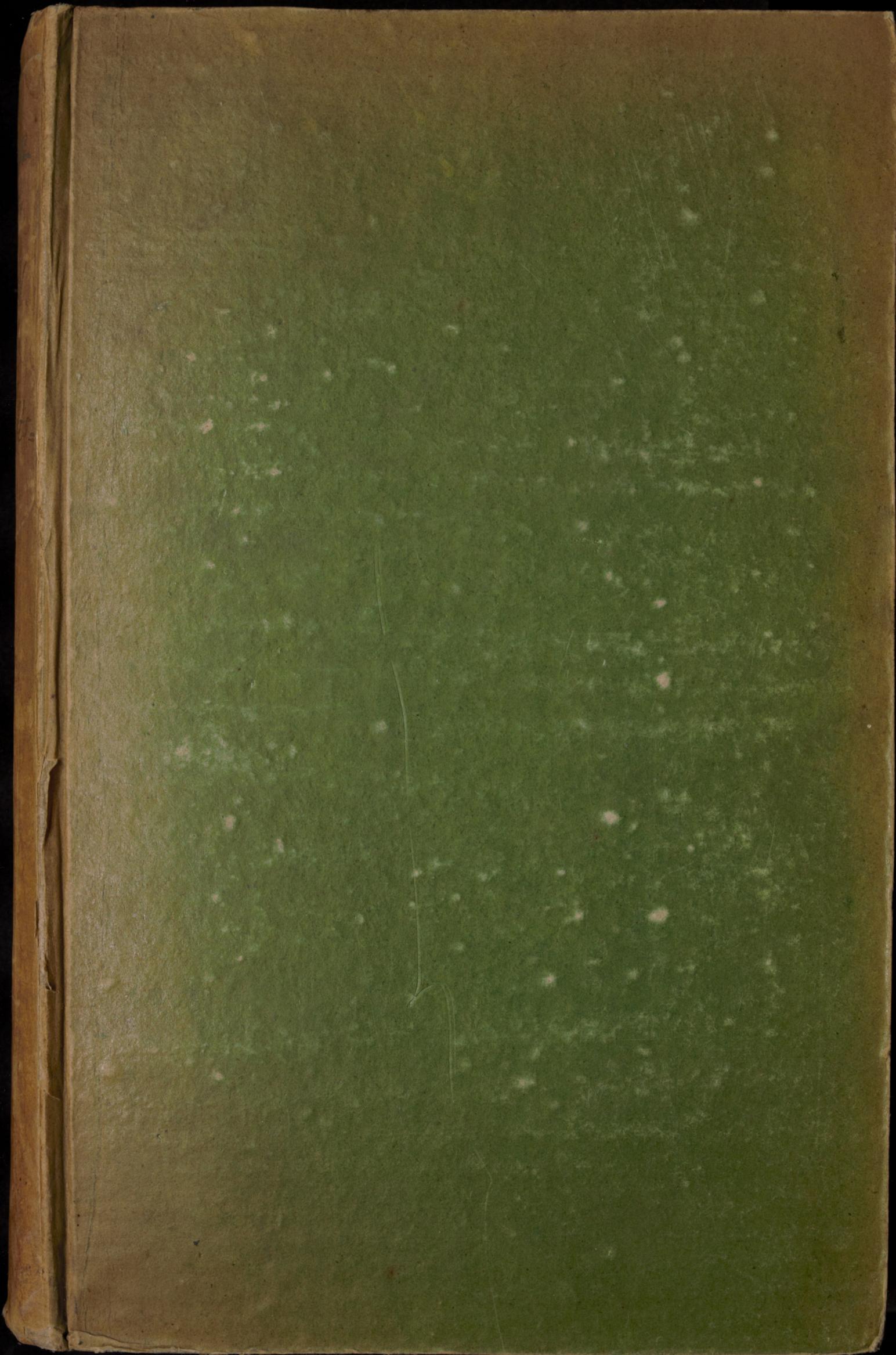
Ausführung und Vertheidigung der Ansprüche Ihrer Herzoglichen Durchlaucht der verwittweten Frau Herzogin zu Mecklenburg ... an die von dem Kurhause Brandenburg jetzt nach Abgang des Mannsstammes der Markgrafen von Brandenburg zu Schwedt der Markgräflichen weiblichen Linie zu erstattenden Relutions Kauf und Meliorations Gelder

Schwerin: Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, [1790?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689538937>

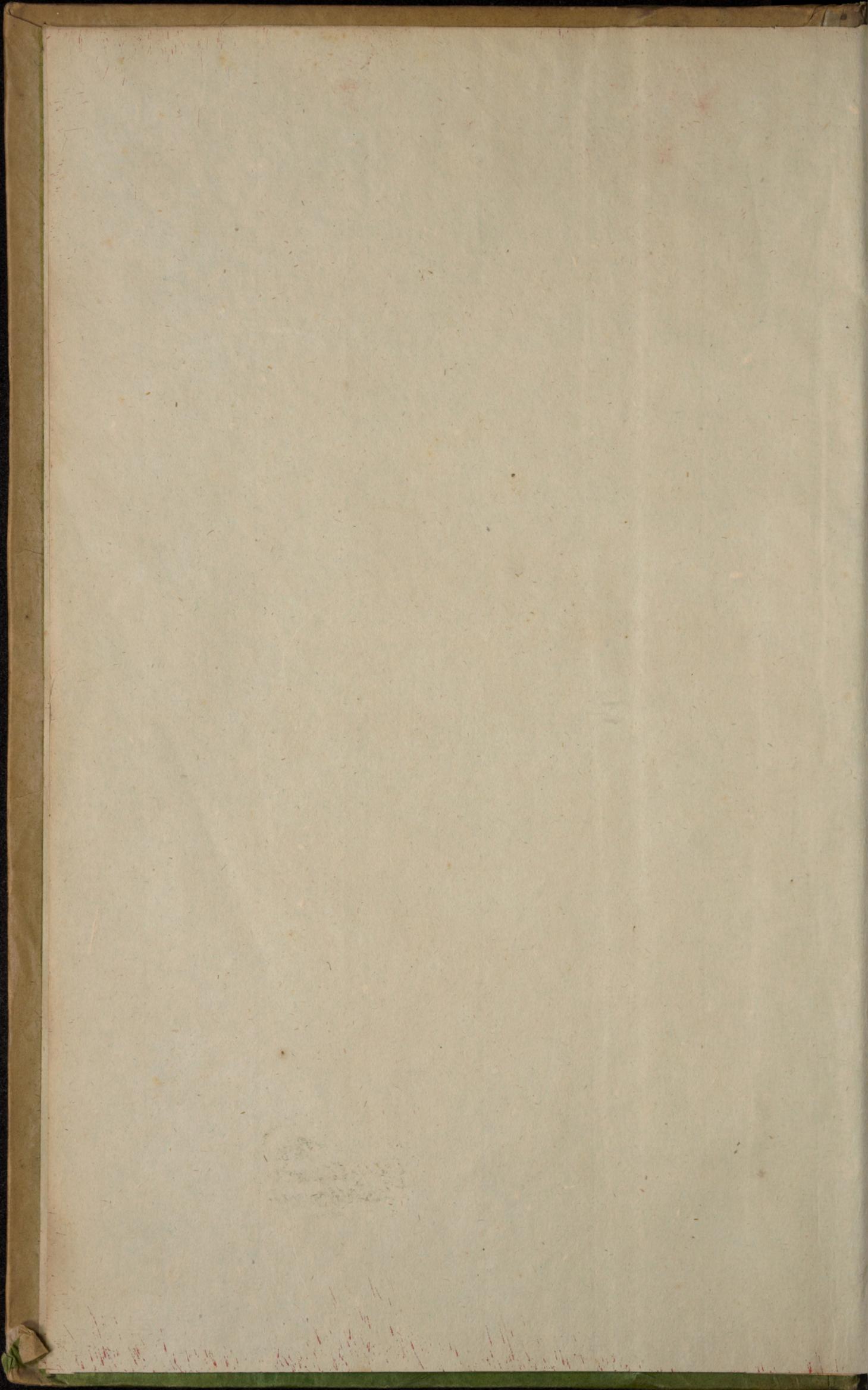
Druck Freier  Zugang





38.3.

Sc-49.^{1-9.}



Ausführung und Vertheidigung

der Ansprüche

Ihrer Herzoglichen Durchlaucht

der

verwittweten Frau Herzogin zu Mecklenburg ꝛ. ꝛ.
gebohrnen Herzogin zu Wirtemberg ꝛ. ꝛ.

an die

von dem Kurhause Brandenburg

jetzt

nach Abgang des Mannsstammes

der Markgrafen von Brandenburg zu Schwedt

der

Markgräflichen weiblichen Linie

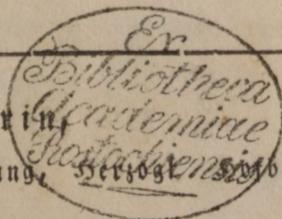
zu erstattenden

Relutions Kauf und Meliorations Gelder.



Schweden

Gedruckt bei Wilhelm Värensprung, Buchdrucker.



Einleitung

von dem Verfasser

der ersten Ausgabe

Erweiterte Ausgabe

von dem Verfasser

der zweiten Ausgabe

Erweiterte Ausgabe

Erweiterte Ausgabe

von dem Verfasser

Erweiterte Ausgabe



Verlag

in Rostock

Inhalt.

I. Abschnitt. Geschichte: Erzählung.

Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große vermählt sich in zweiter Ehe mit Dorothea von Holstein Glücksburg. S. 1.

soll das verpfändete Amt Schwedt und Vierraden einlösen. ib.

thut dieses mit dem Gelde der Kurfürstin Dorothea. S. 2.

errichtet mit seiner Gemahlin einen Vergleich. S. 3.

Erste Urkunde. Receß von 1670. S. 3.

Der Kurfürst tritt seiner Gemahlin und den mit ihr erzeugten und zu erzeugenden männlichen Descendenten das Amt Schwedt und Vierraden ab. ib.

verordnet unter dem Mannsstamme eine Erbfolge in die Güter. Primogenitur. ib.

Bei Erlöschung des Mannsstammes sollen die Güter an das Kurhaus zurückfallen. ib.

Die Relutions- und Meliorations Gelder sollen der weiblichen Descendenz sodann erstattet werden. ib.

besonders sollen sie die zum Ankauf und Incorporirung von Gütern aufgewandten Kaufgelder wieder haben. ib.

Die Güter sollen zusammen gehalten und ein Inventarium errichtet werden. ib.

Die Kurfürstin Dorothea erhält das Amt. S. 4.

kauft und incorporirt Wildenbruch und andere Güter. ib.

hinterläßt sechs leibliche Kinder. ib.

ihr Vermögen wird unter dieselben getheilet. ib.

Zweite Urkunde. Theilungs Receß von 1690. S. 5.

Die Bevollmächtigten erhalten nur Auftrag zur Theilung.

Grund Princip zur Theilung in sechs gleiche Theile und Abweichung davon.

Der Receß von 1670 wird zum Grunde gelegt und erläutert.

Die beiden Prinzessinnen Töchter der Kurfürstin leisten Verzicht für sich und ihre Nachkommen auf die dereinst vom Kurhause zu erstattenden Gelder, zu Gunsten der weiblichen Descendenz der vier Markgrafen ihrer Brüder.

Die Schwestern müssen ihren Brüdern noch mehr Vorzüge zugestehen.

Markgraf Philipp Wilhelm erhält die Aemter und Güter. S. 6.

Markgraf Friedrich Wilhelm bestimmet dieselben. S. 7.

erhält auch die vom Vater beschafften Meliorationen zum Voraus. ib.

hinterläßt drei Prinzessinnen. ib.

Markgraf Friedrich Heinrich gelangt zum Besitz der Aemter. S. 8.

dieser liquidirt über die Meliorationen des Bruders mit dessen hinterlassenen drei Prinzessinnen. ib.

stirbt im December 1788. S. 9.

Der ganze Markgräfliche Mannsstamm erlöschet. ib.

Seine Majestät der König ernennen eine Commission. S. 10.

Ihre Durchlaucht die Herzogin finden eine Possessions Ergreifung unnütze. S. 11.

zeigen ihre Ansprüche bei der königlichen Commission an. ib.

Ihre königlichen Hoheiten die Prinzessinnen Töchter der beiden letzten Markgrafen thun ein gleiches. S. 12.

Liste der Ansprüche machenden hohen Interessenten. ib.

Drei verschiedene Präensionen. S. 13.

Inhalt.

II. Abschnitt. Wem fallen die Gelder zu?

- Der Recess vom Jahre 1670 enthält den Grund der jetzigen Verhältnisse. S. 14.
Bemerkungen über diesen Recess von 1670.
Eigenheiten desselben. S. 15.
woher diese entstanden sind. ib.
eigentlich ist ein Vergleich zwischen dem Kurhause und der Nebenlinie getroffen. S. 16,
der Recess enthält in Specie
einen antichretischen Pfand Contract. S. 17.
ein pactum successorium. S. 18.
eine väterliche Disposition unter die Prinzen der Nebenlinie. S. 19;
Unrichtige Benennungen dieses Recesses. S. 20.
- Dieser Recess von 1670 bestimmt nichts besonders über die Gelder.
der Pfand Contract und das pactum successorium waren Verträge zwischen dem
Kurhause und der Nebenlinie. S. 21.
die väterliche Disposition erstreckte sich blos über die Güter nicht über die Gelder. ib.
der Kurfürst konnte über die Gelder seiner Gemahlin nichts verordnen. ib.
- In dem Recess verspricht das Kurhaus allein, beim Abgange des Mannsstammes die
Erstattung der Gelder an die Prinzessinnen.
Erklärung des Worts: Prinzessinnen. S. 22.
- Der Kurfürst hat den Anfall der Gelder dem Laufe des Rechts oder den Dispositionen
der Kurfürstin überlassen. S. 23.
- Ueber die Gelder ist in dem Recess von 1670 kein Fideicommiss angeordnet. ib.
- Bemerkungen über den Theilungs Recess von 1690. S. 24.
darinn ist der Recess von 1670 übel gedeutet. ib.
Auch hier ist kein Fideicommiss über die Gelder gestiftet. S. 25.
der weiblichen Descendenz sind die Rechte die sie aus dem Recess von 1670 hatten
ausdrücklich und unverändert beibehalten.
die Schwestern der vier Markgrafen, Dorotheens Söhne, haben auf die Gelder
Verzicht geleistet. S. 26.
- In beiden Recessen ist daher nichts specielles über den Anfall der Gelder an einzelne
Zweige oder einzelne Personen festgesetzt.
- Beantwortung der Frage: Wem fallen die Gelder zu? S. 28.
Denjenigen von welchen sie herrühren.
Ein Jeder bestimmet das Seinige wieder.
- Das Erachten in den Vergleichs Vorschlägen der Königl. Commission stimmt völlig
hiemit überein. S. 30.
Recht der Wiedererstattung. ib.

III. Abschnitt. Widerlegung zweier unrichtigen Folgerungen aus den Recessen.

- Einleitung. S. 31.
Die beiden Behauptungen. S. 32.
Angebliche Gründe der ersten. Daß durch das beigelegte Retentions Recht, den Töchtern
des letzten Besizers ein Vorzug beigelegt sei. S. 33.
Widerlegung derselben. S. 34.
- Im Allgemeinen
Wer etwas von den Gesetzen abweichendes verordnen will muß deutlich und
unumwunden reden. ib.
der Kurfürst hätte dieses gewiß gethan, wenn er die Absicht gehabt hätte über
den Anfall der Gelder anders als die Gesetze zu disponiren. ib.
Er hatte kein Recht zu einer solchen Anordnung. S. 35.
und hätte dazu den unschicklichsten Ort gewählt. S. 36.
Widerspruch der Dessauischen Deduction mit sich selbst. ib.

Inbese.

Inhalt.

Inbeshondere.

Es ist hier nicht von einer Erbschaft des letzten Markgrafen die Rede. S. 37.
Seine beiden Prinzessinnen Töchter hätten sich dennoch nicht in possessione naturali der Güter befunden. ib.

Es ist falsch daß man sich zur Ausübung des Retentions Rechtes nicht in Besitz setzen dürfe. ib.

die weibliche Descendenz konnte allemal Besitz ergreifen. ib.

das Retentions Recht stand ihnen schon gesetzlich zu. ib.

es geht nicht bloß auf die heredes sui, sondern auf alle entfernte Erben über. S. 38.

Bei Disposition des Retentions Rechtes kann keine besondere Rücksicht auf die Töchter des letzten Besitzers genommen seyn. ib.

Angebliche Gründe der zweiten Behauptung: daß durch die Worte: die alsdann befindliche markgräfliche Prinzessinnen in dem Theilungs Reccessse von 1690 die Töchter primi gradus der Markgrafen nach Zahl der Köpfe berufen wären. S. 39.

Widerlegung derselben.

Es bleibt räthselhaft, wie man in den Worten: die alsdann befindliche, eine Berufung nach Zahl der Köpfe finden kann. S. 40.

Natürliche Bedeutung der Worte: markgräfliche Prinzessinnen. S. 41.

Prinzessinnen, ist ein bekannter Ausdruck für Töchter großer Herren.

In Dispositionen die auf späte Nachkommen gehen bedeuten Kinder alle Descendenten. Söhne, alle männliche Nachkommen und Töchter, die weibliche Descendenten. S. 22.

Markgräflich, zeigt die Prinzessinnen der Markgrafen, im Gegensatz der Nachkommen der Schwestern an. S. 41.

in dem Reccessse selber ist es so erklärt. ib.

Paraphrase der ganzen Stelle, wo die Worte gebraucht sind. S. 42.

Unmöglichkeit daß nur die Töchter der Markgrafen im ersten Grade haben bezeichnet werden sollen. ib.

Innere Widerspruch des Theilungs Reccessses der daraus entstehen würde. ib.

Die Bestimmung würde ungerecht und unnatürlich seyn. S. 43.

sie wäre abweichend von allen Rechten. ib.

sie würde diejenigen die ein wahres Recht haben ausschließen. ib.

alles würde dem Zufalle überlassen seyn. ib.

keiner der Interessenten konnte für sich oder seine Nachkommen einen Vortheil absehen. S. 44.

Es war gar keine Veranlassung zu einer solchen Disposition da. ib.

Es ist kein Zweck denkbar. ib.

Hätten die Verfasser eine solche ungewöhnliche ungerechte durch nichts veranlaßte Anordnung machen wollen, so hätten sie wider alle Klugheit und Vernunft gehandelt, sich so dunkel und zweideutig auszudrücken. S. 45.

Nach allen damaligen Verhältnissen war es unmöglich, eine Disposition zu Gunsten der Töchter primi gradus die beim Aussterben des Mannsstammes vorhanden seyn würden zu machen. S. 46.

die Bevollmächtigten hatten nur Auftrag die Verlassenschaft der Kurfürstin zu theilen. ib.

sie sollten nicht die künftigen Generationen aus einander setzen. ib.

für Minorennen kann keine Veränderung der gesetzlichen Erbfolge für ihre Nachkommen angeordnet werden. ib.

wenigstens müßten andere Bedingungen und Umstände eintreten.

Diese ganze Behauptung ist also ganz unerfindlich, und brachte die wahren Gerechtsamen der Markgräflich Friderichschen Prinzessinnen in Gefahr.

IV. Abschnitt. Ungrund des Vorzugs der Töchter des letzten Besitzers, wenn auch die Gelder als ein bisheriges Fideicommiss angesehen werden könnten.

Einleitung. Es ist eine falsche Voraussetzung daß ein Fideicommiss vorhanden sei. S. 48.

Darauf sind inzwischen die Hauptgründe der Dessauischen Deduction gebaut. ib.

Nach welchen Rechten wäre hier zu erkennen, wenn man ein Fideicommiss voraussetzet. S. 49.

Allein nach römischen Rechten. Da Fideicommissa bloß daselbst ihren Ursprung haben. S. 50.

Nicht nach deutschen Rechten, weil keine Stamm Güter vorhanden sind. S. 51.

Inhalt.

Falsche Definition von Stamm Gütern. S. 52.

Was heut zu Tage eigentlich Stamm Güter sind. S. 53.

Unterschied zwischen Stamm Gütern und Fideicommissen. ib.

Stamm Güter sind nach deutschen Rechten zu beurtheilen. ib.

Die alte deutsche Erbfolge ist unbekannt. ib.

Das Römische Recht hat sie verdrängt. S. 54.

Die großen Familien haben Hausverträge errichtet um die alten deutschen Rechte zu erhalten. ib.

Die richterlichen Erkenntnisse in Fällen dieser Art sind widersprechend und schwankend. ib.

In neuern Zeiten ist das Studium des deutschen Rechts wieder hervorgefucht. S. 55.

Es ist auf eigentliche Stamm Güter und da allenthalben anzuwenden, wo der Gebrauch des römischen Rechts Unsinn ist. S. 56.

Allein da wo das römische Recht mit gutem Grunde eingeführt ist, kann es nicht wieder verdrängt werden. ib.

Dieses wäre eine gefährliche Neuerung. ib.

Unterschied der Verträge über alte Stamm Güter — und der Dispositionen über Güter welche den römischen Rechten unterworfen gewesen sind. S. 56.

Auch in fürstlichen Häusern findet dieser Unterschied statt. S. 57.

Schwedt und Pierraden sind keine Stamm Güter für die Nebenlinie. S. 58.

Das Vermögen und die Gelder der Kurfürstin können gar nicht nach deutschen Rechten vererbet werden. ib.

Selbst nach deutschen Rechten würden die Prinzessinnen Töchter des letzten Markgrafen keinen Vorzug haben. S. 59.

Beim Erlöschen des Mannstammes lebten die Rechte der Töchter früherer Besitzer und deren Kinder, zugleich mit den Ansprüchen der Töchter des letzten Besitzers auf. ib.

Nicht nach Brandenburgischen Rechten, da hier deutsche Fürstinnen streiten.

Deutsche Fürsten werden nicht nach Provincial Rechten gerichtet. S. 60.

Die preussische Gesetz Commission kann das deutsche Fürsten Recht nicht ändern. ib.

Das Königl. Kammer Gericht zu Berlin ist auch nicht über deutsche Fürsten eingesetzt. S. 61.

Der Dessauer Herr Deducent hat gewaltig gestrauchelt. ib.

Die Entscheidung der Gesetz Commission ist höchstens hier, als gelehrte Privat Meinung zu betrachten. S. 62.

Der Entwurf eines Gesetzbuchs für die preussischen Staaten kann hier gar nicht entscheiden. S. 63.

Nicht nach Lehn und anderen Rechten. S. 64.

Die Güter waren keine feuda und hatten keine sonstige besondere Qualität. ib.

Wie entscheidet das römische Recht?

Die Meinungen der Gelehrten sind getheilt, ob bei Familien Fideicommissen, die Erben des letzten Besitzers oder die Erben des ersten Stifters den Vorzug haben. S. 65.

Verhalten des Richters hiebei. S. 66.

Das römische Recht muß nicht mit fremden Rechten vermischt werden. S. 67.

Beweis, daß man auf die Erben des testatoris sehen müsse.

1. Argument. Es ist eine General Regel: der heres fiduciarius oder der legatarius usufructus muß nach dem ihm bestimmten Genuß, das seiner Treue anvertraute Vermögen der bestimmten Person oder den Erben des testatoris ausantworten. S. 68. 69

bei Familien Fideicommissen ist keine Ausnahme gemacht. S. 70.

die Ausnahme müßte durch Gesetze dargethan werden.

2. Argument. Diese General Regel ist durch ein besonderes Gesetz auch bei Familien Fideicommissen bestätigt. S. 71.

Veranlassung zu diesem Gesetze. S. 72. u. 73.

das Gesetz selbst. S. 74.

3. Argument.

Inhalt.

3. Argument. Der testator ist eigentlich der welcher beerbt werden soll. §. 77.
Die Gesetze halten ein Fideicommiss nie für eine Erbschaft des heredis gravati. ib.
Widersprüche die aus dem falschen Satze: der letzte Markgraf ist als der eigentliche Erblasser anzusehen, folgen würden. §. 78.
4. Argument. Uebereinstimmung der Gesetze.
Es giebt zweierlei Arten von Familien Fideicommissen. §. 79.
Die Gesetze sehen durchgehends auf die Erben des testatoris. ib.
- Scheinbarer Einwurf hiegegen. Wie hat bei so großer Deutlichkeit, dieses so viele Jahre streitig bleiben können. §. 80.

Hebung desselben.

- Die Anwendung der römischen Fideicommiss Gesetze auf deutsche Stamm Güter hat alles Unheil hervorgebracht. §. 81.
Vorurtheil der vormaligen Zeiten, daß man alles aus dem Corpore Juris entscheiden müsse. ib.
Unterschied der deutschen Stammfolge und der römischen Fideicommiss Succession. §. 82.
Unmöglichkeit bei Stamm Gütern auf den ersten Erwerber zurückzugehen. §. 83.
Das römische Recht mußte also hier biegen. ib.
Die Noth bringt die Lehre auf, daß man auf die Verwandtschaft mit dem letzten Besizer sehen müsse. ib.
Die römischen Theoretiker sehen sich dagegen. §. 84.
Werden durch die Practiker überwunden. ib.

Vermeintliche Gründe für die Erben des letzten Besizers.

- sie sind in den Entscheidungs Gründen zur Flemmingschen Urtheil, von dem königlichen Kammer Gerichte sehr sorgfältig zusammen getragen. §. 86.
Verschiedenheit zwischen dem Flemmingschen Prozesse und der gegenwärtigen Sache. §. 87.
Beiläufige Bemerkung über das Retentions Recht. §. 88.
Vorläufige Satze um die Gründe vorzubereiten und deren Widerlegung.

- a. Voraussetzung daß der testator den ordinem succedendi ab intestato beibehalten wissen wolle. §. 90.
- b. Auch bei feudis werde auf die Verwandtschaft des ultimi defuncti gesehen. §. 91.
- c. Bei der separatione feudi ab allodio falle letzteres auf die Land Erben. §. 92.
- d. Das Jus succedendi sei von dem ordine succedendi zu unterscheiden. §. 93.
- e. Autorität verschiedener Rechtslehrer. §. 94.
- f. Die Regredient Erbschaft sei ein Unding. §. 95.

Die Gründe selbst und deren Widerlegung. §. 96.

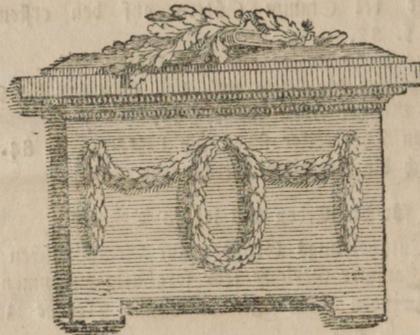
- I. Gemäßheit mit den Regeln der successionis ab intestato. §. 97.
- II. Ein Familien Fideicommiss setze voraus, quod gravatus sine liberis decedat. §. 98.
- III. Uebereinstimmung mit den deutschen Rechten. §. 99.
- IV. Uebereinstimmung mit der Analogie aller Rechte. §. 100.
- V. Eine Succession müsse in der Linie bleiben worinn sie einmal gebracht sei. §. 101.
- VI. Die Succession der Verwandte des primi acquirentis würde große Unordnung hervorbringen. §. 102.

Noch zwei eigene Gründe der Dessauischen Deduction. §. 103. f. f.

Inhalt.

V. Abschnitt. Wie sind die Gelder zu vertheilen?

- Die Gelder welche von der Kurfürstin Dorothea und dem Markgrafen Philipp Wilhelm herrühren fallen auf ihre Intestat Erben. S. 106.
- Es ist gleichviel ob ein Fideicommiss über die Gelder errichtet ist oder nicht. S. 107.
- Descendenten theilen in stirpes. S. 108.
- Alle Nachkommen der Kurfürstin Dorothea kommen nicht zur Theilnahme. ib.
- Die Prinzessinnen Töchter der Kurfürstin haben im Jahre 1690 bei der Erbtheilung für sich und ihre Nachkommen Verzicht geleistet. S. 109.
- Die Nachkommen des Markgrafen Albert Friedrich geben ihre Rechte stillschweigend auf. S. 110.
- Es haben sich nur die Kindes Kinder des Markgrafen Philipp Wilhelm gemeldet. S. 111.
- Markgraf Philipp hatte drei Kinder, die Gelder theilen sich daher in drei Theile. S. 112.
- Die Herzogin von Mecklenburg Durchlaucht erhalten als einzige Tochter höchst ihrer Frau Mutter einen dritten Theil. ib.





I. Abschnitt.

Geschicht = Erzählung.

§. 1.

Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg hatte nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Kurfürstin Louise von Oranien, sich zum zweitenmale mit Dorothea von Holstein Glücksburg verwittweten Herzogin von Lüneburg vermählt — und in dieser zweiten Ehe war ihm bereits den 19 Mai 1669 ein Prinz, der Markgraf Philipp Wilhelm geboren. Da ereignet sich, daß das Amt Schwedt und Bierraden, welches an einen Grafen von Barrensbach für fünf und zwanzig tausend Thaler verpfändet war, für diese Summe und die erweislichen Meliorations Kosten wieder eingelöst werden muß, — daß aber der beschwerte Zustand der Kurfürstlichen Kammer die Aufbringung dieses Capitals sofort nicht erlauben will. Der Kurfürst bittet daher seine Gemahlin, daß sie diese 25000 Rthlr. nebst den zu 1500 Rthlr. behandelten Meliorations Kosten an den Grafen von Barrensbach auszahlen und dagegen das Amt für sich und den Prinzen Philipp Wilhelm erblich an sich nehmen möge.

§. 2.

Die Kurfürstin Dorothea läßt, auf verschiedentliches Zureden und remonstriren, daß dieses Amt nicht eben ein Domainen Stück sei, sich endlich bewegen diese 26500 Rthlr. zu des Grafen Contentirung als eine Kauf Summe für das Amt Schwedt und Bierraden dem Kurfürsten vorzusetzen und herzuschiefen.

§. 3.

In dem darüber zu Cölln an der Spree am 28 Junius 1670 erricht. Receß von zeten Receß, bekennet der Kurfürst den richtigen Empfang des Geldes, quitirt 1670. darüber, entsagt der exceptioni non numeratae pecuniae und fügt hinzu, er habe sich im übrigen mit seiner Gemahlin, wegen mehrgedachten Amtes folgender Gestalt, wohlwissend, bedachtlich und mit genungsamem Ueberlegung aller Umstände verglichen.

B

Dieser

Dieser Vergleich besteht darinn: Der Kurfürst überläßt und tritt seiner Gemahlin und folgendlich und zuförderst seinem Sohne Philipp Wilhelm, oder wenn er sonst noch mehr männliche Leibes Erben mit dieser seiner Gemahlin erzielen mögte, das Amt Schwedt und Bierraden mit allen Pertinentien 2c. für die erwähnte Kauf Summe von 26500 Rthlr. erblich ab.

Es heißet ferner: —

„Und soll zuförderst Unserer Gemahlin Idd. und nach deren, nach dem Willen Gottes erfolgendem Absterben, (welches Gott in Gnaden lange verhüte) Prinz Philipp Wilhelm Idd. und dessen männliche Nachkommen, als auf welche es vornehmlich und allein gehen soll, oder so derselbe ohne männliche Erben versterben würde, diejenigen Prinzen so Wir mit Unserer hochgeliebten Gemahlin Idd. weiter erzeugen mögten, solches Ampt erblich haben, halten, gebrauchen und nach Ihrer besten Gelegenheit einrichten und genießen. Wenn aber wie gedacht, Unsers geliebten Sohnes Prinz Philipp Wilhelm Idd. ohne männliche Erben versterben würde, alsdann soll das gedachte Ampt auf die übrige Prinzen successive secundum jus primogeniturae und Dero männliche Erben kommen, und so derselben keine mehr vorhanden, oder der Höchste Uns in stehender Ehe mit weitem Prinzen zu segnen nicht geliebet würde, so daß dies Ampt an Prinzessinnen kommen und *devolviret* werden mögte, alsdann sollen Ihnen die sechs und zwanzig tausend fünf Hundert Thaler nebst denen bei diesem Ampte, gethanen erweislichen Meliorations Kosten, insonderheit wenn einige liegende Güther, sie mögen Namen haben wie sie wollen, dazu *acquiriret*, in eben solchem Preis und mit solcher Münze als die Auszahlung geschehen, wieder erstattet werden, und ehe solches geschehen, sie das Ampt zu verlassen nicht gehalten seyn. Wenn aber von Unserer hochgeliebten Gemahlin mit Uns erzeugten Nachkommen keine mehr im Leben, alsdann soll das Amt Schwedt nebst den dazu *acquirirten* und *incorporirten* Gütern an Unsre Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg wieder gelangen und *devolvirt* werden.“

Ferner wird festgesetzt, daß bei der Ablieferung ein Inventarium errichtet werden, und darnach das Amt auch einstens wieder *tradiret* werden soll. Daneben behält sich der Kurfürst vor, daß die Pertinentien des Amtes zusammen gehalten und nicht vereinzelt oder veräußert werden können. Endlich sollen auch wenn Ihr Liebden und Mitbeschriebene einige adeliche und andere Güter außer Kurfürstlichen Domainen erkaufen und an sich bringen würden, selbige dem Amte *incorporiret* und *ejusdem qualitatis* wie vorgedacht werden, und in allen gleicher Freiheit genießen.

S. 4.

Diesem Recese zufolge, kömmt die Kurfürstin Dorothea zum Besiz des Amtes Schwedt und Bierraden, welches sie durch Ankauf und Incorporirung mehrerer Güter, besonders des Amtes Wildenbruch, und durch beschafte Meliorationen, mit Verwendung ansehnlicher Summen sehr vergrößert. Dieses Amt ist daher, wie die Kurfürstin am 6 August 1689 ihrem, bereits am 29 April 1688 verstorbenem Gemahl im Tode folgt überaus beträchtlich. Sie hinterläßt vier Prinzen und zwei Prinzessinnen. Der älteste Prinz ist bei ihrem Tode nur zwanzig Jahre und einige Monate alt, folglich sind sämtliche Kinder noch minorenn, obgleich ihre älteste Prinzessin Maria Amalia, geböhren den 16 Nov. 1670, schon einen Gemahl überlebt hat, und seit den 26 Junius 1689 in zweiter Ehe mit dem Herzoge von Sachsen Zeitz vermählt ist. Auf besondern Betrieb dieses Herzogs Moriz Wilhelm von Sachsen Zeitz werden Bevollmächtigte ernannt, um unter die erwähnten sechs Geschwister die mütterliche Verlassenschaft zu theilen.

S. 5.

Da der zu Potsdam den 28 Julius 1690 errichtete Theilungs Reces Theilungs Reces den Grund enthält worauf eine gegenseitige Präntention gebaut ist, so ver: cess von 1690. dienen die merkwürdigsten Stellen desselben hier eine nähere Erwähnung.

Gleich im Eingange heist es: daß der regierende Kurfürst (Friedrich III nachheriger erster König in Preußen) nach glücklich geendigter Campagne am Rhein, als Caput familiae seine erste Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß seiner (Stief) Frau Mutter Verlassenschaft unter Dero hinterlassene sechs leibliche Kinder und Erben, in Brüder- und Schwesterlichem guten Vernehmen und Einigkeit getheilet werden mögte. „So seynd zum Behuf „der Austheilung dieser Churfürstlichen Verlassenschaft, Wir hernach „benannte respectiv Churfürstliche und Fürstliche Rätthe mit genungsamere „Creditiv - Instruction und Vollmacht versehen worden.“

Die Herren Bevollmächtigte bedienen sich darauf folgender Einleitung:

„Ferner und was die Theilung der Erb- und Verlassenschaft betrifft, „weiln die in Gott ruhende hochsel. Churfürstin über Ihre Verlassenschaft „Dero Vorhaben gemäß, vermittelst eines letzten Willens zu disponiren durch „den unvermutheten Tod verhindert worden, und also die Erbschaft ab inte- „tato anzutreten gestanden; so würde die ganze Verlassenschaft der hochsel. „Churfürstin unter Dero hinterlassene und obwohlgedachte hochfürstl. Kinder „in Sechs gleiche Portiones zu vertheilen gestanden seyn, wenn nicht die „hinc et inde vorgefallene Praentensionen solche Portion gehemmet und zu an- „derweiter Eintheilung Anlaß gegeben hätten.“

Diese Präventionen werden näher auseinandergesetzt. In Ansehung des Amtes Schwedt und Bierraden und der von der Kurfürstin Dorothea hinzugefügten Vergrößerungen, wird, wie er hier genannt ist, der Kauf Recess über Schwedt von 1670 zum Grunde gelegt. Derselbe wird weitläufig mit demjenigen was daselbst auf die künftigen möglichen Fälle vorbedacht ist, nun auf den existirenden Fall bestimmt angewandt. Diesem gemäß soll der Markgraf Philipp Wilhelm als primogenitus, und seine männliche Erben, die Aemter Schwedt und Wildenbruch mit allen incorporirten Gütern, Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, jure primogeniturae haben, halten, gebrauchen und nach bester Gelegenheit einrichten und genießen. Wenn der Markgraf Philipp Wilhelm und seine männliche Erben versterben würden, dann sollen die Aemter auf den Markgrafen Albrecht Friedrich und dessen Mannstamm — nachher auf den Markgrafen Karl Philipp und endlich auf den Markgrafen Christian Ludwig und deren männliche Descendenten kommen und vererbet seyn. Ferner heißt es: „Dafern nach Gottes gnädigen Willen sämtliche vorbenannte Markgrafen und alle deren männliche Descendenten mit Tode abgehen sollten, also daß keiner derselben mehr im Leben, fallen zwar alle diese Aemter und Güter an das Churhaus Brandenburg, auf Art und Weise wie in obgedachten Kauf Recessu mit mehrerm enthalten, hingegen aber die davon zurückfallende und vermöge gedachter Recesse stipulirte Relutions: Kauf: Meliorations: und dergleichen Gelder, stammen auf die alsdann befindliche Markgräflische Prinzessinnen, und nach deren Abgang auf die jegige Herzogin von Sachsen Zeitz und Prinzessin Elisabeth Sophie und deren Descendenten.“ Auch in dem übrigen mütterlichen Vermögen wollen die vier Markgrafen ihre zwei Schwester nicht zu vollen Portionen zulassen. Sie verlangen, daß diese sich mit einer bloßen Aussteuer begnügen sollen. Die Prinzessinnen widersprechen dieser Forderung, müssen aber doch endlich im Wege des Vergleichs ihren Brüdern große Vortheile zum Voraus zugestehen.

§. 6.

Der Markgraf Philipp Wilhelm kommt also zum Besiz der Aemter und Güter. Er vergrößert dieselben noch ansehnlich durch Ankauf vieler Grundstücke und durch beträchtliche Meliorationen, und er hinterläßt bei seinem am 19 December 1711 erfolgtem Tode drei Kinder:

1. Den Markgrafen Friedrich Wilhelm.
2. Die Prinzessin Henriette Marie, nachher an den Erb Prinzen von Wirtemberg vermählt.
3. Den Markgrafen Friedrich Heinrich.

§. 7.

§. 7.

Der erstgeborene Prinz Markgraf Friedrich Wilhelm erhält die Ämter Schwedt und Wildenbruch, so wie sie sein Herr Vater bekommen hatte, und die von demselben hinzugefügten Vergrößerungen und Meliorationen obenein, ohne für diese letztere seine Geschwister zu entschädigen. Wie er am 4 März 1771 mit Tode abgeht, und keine Prinzen sondern nur drei Prinzessinnen hinterläßt, so fallen die Ämter und Güter an seinen Herrn Bruder den Markgrafen Friedrich Heinrich.

§. 8.

Dieser Prinz, Markgraf Friedrich Heinrich legt jedoch über die von seinem Herrn Bruder beschafte Meliorationen, mit dessen hinterlassenen drei Prinzessinnen K. K. K. H. H. liquidation zu, und leistet hierüber Vergütung, wie der zu Berlin errichtete Recess vom 21 September 1771 näher ausweist. Er genießet die Güter bis zu seinem Tode, der den 11 December 1788 erfolgt.

§. 9.

Mit diesem Markgrafen erlöscht der ganze Mannsstamm welcher aus der Ehe des großen Kurfürsten mit seiner zweiten Gemahlin Dorothea entsprossen war, und nun tritt der Fall ein, daß die Ämter Schwedt, Bierraden und Wildenbruch nebst den incorporirten Gütern dem Königlichen Kurhause Brandenburg zufallen, welches dagegen die Relutions Kauf und Meliorations Gelder an die Prinzessinnen auszuzahlen verbunden ist.

§. 10.

Des Königs von Preußen Majestät, ernennen auch sogleich bei eintretendem Allerhöchstihrem Interesse eine Commission um den Nachlaß des hochseligen Markgrafen zu reguliren.

§. 11.

Bei der gepriesenen und allgemein bekannten Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs, erachten der Herzogin von Mecklenburg Durchlaucht, eine Besitz Ergreifung der erledigten Ämter und Güter nicht für notwendig, überzeugt daß Seine Majestät auch ohne diese Formalität die zu erstattenden Gelder würden auszahlen lassen. Ihre Herzogliche Durchlaucht lassen bloß der Königlichen Commission Höchstihre eintretenden Ansprüche und Gerechtsame durch eine Anzeige bekannt machen.

E

§. 12.

Diese Anzeige geschieht auch von Ihren Königlichen Hoheiten den Prinzessinnen, Töchter der beiden letzten Markgrafen; so daß folgende Ur-
 enkelinnen der Kurfürstin Dorothea und Kindes Kinder des Markgrafen
 Philipp Wilhelm an den von dem Kurhause zu erstattenden Geldern An-
 sprüche formiren. Nämlich, (man sehe den S. 7.)

1. Von dem Markgrafen Friedrich Wilhelm drei Prinzessinnen
 Töchter:

- a. Friederike Dorothea Sophie, vermählt mit Herzog Frie-
 drich Eugen von Württemberg Stuttgart.
- b. Anna Elisabeth Louise, vermählt mit Prinzen Ferdinand
 von Preußen.
- c. Philippine Auguste Amalie, verwittwete Land Gräfin von
 Hessen Kassel.

2. von der Prinzessin Henriette Maria vermählten Erb Prinzeß von
 Württemberg Stuttgart, eine Prinzessin Tochter:

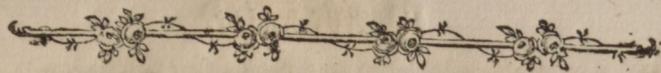
- a. Louise Friederike verwittwete Herzogin von Mecklenburg
 Schwerin.

3. von dem Markgrafen Friedrich Heinrich zwei Prinzessinnen
 Töchter:

- a. Friederike Charlotte Leopoldine Louise. Nebstin von
 Herforden.
- b. Louise Henriette Wilhelmine vermählt an den regierenden
 Fürsten von Anhalt Dessau.

Ihre Königlichen Hoheiten die drei Markgräflich Friedrichschen
 Prinzessinnen behaupten aus dem Theilungs Necesse von 1690 nach dem Tode
 der Kurfürstin Dorothea ein bevorzugtes Recht zu besitzen. Dagegen begehr-
 ren Ihre Königlichen Hoheiten die zwei Markgräflich Heinrichschen Prinz-
 zessinnen als nächste Verwandte des letzten Besizers alle übrige auszuschließen.
 Bei diesen Widersprüchen ist die gegenwärtige Ausführung und Vertheidigung
 der gerechten Ansprüche Ihrer Herzoglichen Durchlaucht der verwittweten
 Herzogin von Mecklenburg Schwerin nothwendig geworden, Höchstwelche
 den Rechten nach, eine Vertheilung, der von der Kurfürstin Dorothea und
 dem Markgrafen Philipp Wilhelm herrührenden Gelder, unter ihre Descen-
 denten nach den Regeln der Intestat Erbfolge verlangen.





II. Abschnitt.

Wem fallen die Gelder zu?

§. 14.

Um gehörig beurtheilen zu können wem die Gelder zufallen müssen, welche gegenwärtig von dem Königlichen Kurhause der weiblichen Descendenz der Schwedter Nebenlinie erstattet werden, erfordern zuvörderst die Recesse von 1670 und 1690 unsre nähere Aufmerksamkeit. Besonders ist der erste vom Jahre 1670, die Haupt Urkunde woraus die jetzigen Verhältnisse entstanden sind, daher hat man denselben auch am Ende dieser Schrift zur geschwindern Uebersicht wiederum abdrucken lassen.

§. 15.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß dieser Recesß von 1670 Eigenheiten Bemerkungen über den Recesß von 1670. er enthält hat die beim ersten Anblick auffallen müssen.

Es muß bestreunden wenn man darinn liest: man habe der Kurfürstin remonstriret, daß das Amt Schwedt und Bierraden eben kein Domainen Stück sei, und doch ist es gewiß was der Herr Verfasser der zu Berlin herausgekommenen Bemerkungen über die Dessauische Deduction anführt, daß Schwedt und Bierraden in dem Brandenburgischen zu Gera im Jahre 1599 geschlossenen Familien Verträge, namentlich zu den ewig unveräußerlichen Domainen Stücken gezählet sind. Eben so sonderbar ist es wenn diese Urkunde sagt: die Kurfürstin habe das Geld zu Contentirung des Grafen Barrensbach, dem Kurfürsten als eine Kaufsumme vorgesehet und hergeschossen, und doch wird das Amt nicht rein verkauft, sondern erblich abgetreten.

§. 16.

Aus der Unveräußerlichkeit der Domainen Stücke Schwedt und Bierraden läßt sich freilich die gekünstelte Fassung dieses Recesßes ziemlich erklären. Man wollte die Uebertragung des gedachten Amtes auf die Kurfürstin gerne so bündig machen, daß sie gegen alle Reclamationen der nachfolgenden regierenden Kurfürsten gesichert sei, und doch war zu besorgen daß sie nicht bestehen mögte. Verkauft konnten die, durch ein feierliches Familien

E 2

factum

pactum für unzertrennlich vom Kurhause erklärten Güter nicht werden. Eine Verpfändung war gleichfalls nicht in der Ordnung, folglich fügte man allerlei Modificationen hinzu, und wählte die oberwähnten schwankenden Ausdrücke, die nach dem ersten Anblicke zu urtheilen, unentschieden lassen was man eigentlich gewollt und gethan habe.

§. 17.

Man wird inzwischen doch sehr leicht einem jedem Dinge seinen Namen geben können. Der ganze Necess von 1670 ist ein Vergleich zwischen dem Kurfürsten und der Kurfürstin, oder da er auf beiderseitige Erben geht zwischen dem Kurhause und der Nebenlinie. In der Urkunde selber heißt es: der Kurfürst habe sich mit seiner Gemahlin dahin verglichen etc.

Dieser Vergleich erstreckt sich über verschiedene Objecte und hat daher verschiedene Qualitäten. In Rücksicht auf das Amt Schwedt und Bieraden ist er ein wahrer antichretischer Pfand Contract. Dieses antichretische Pfand war dem Grafen von Barrensbach antichretisch auf sechs Jahre verpfändet, die Kurfürstin Dorothea giebt das Geld zu seiner Befriedigung her, tritt an seine Stelle und der Contract wird bis auf einen ungewissen aber bestimmten Zeit Punct verlängert, nemlich bis zum Aussterben des Mannstammes in der Nebenlinie. Warum man nun dieses nicht gradezu einen Pfand Contract genannt habe, sondern einige Begriffe und Ausdrücke die auf einen Kauf zielen hinneingemischt habe, ist schon vorher erläutert worden.

§. 18.

ein pactum
successorium.

Der Necess enthält ferner ein *pactum successorium*, indem darinn verglichen ist, daß die neu angekauften und dem Amte Schwedt incorporirten Güter nie wieder davon getrennt, sondern beim Abgange des Mannstammes in der Nebenlinie, auf den regierenden Kurfürsten devolviret werden sollen. Es werden zwei Fälle unterschieden — wenn mit dem Abgange der männlichen Descendenz die ganze Nebenlinie erlöschen sollte, und wenn beim Aussterben des Mannstammes weibliche Descendenz vorhanden seyn würde. — Die Güter kommen allemal auf das Kurhaus, aber in dem letztern Falle sollen der weiblichen Descendenz die Relutions Kauf und Meliorations Gelder erstattet werden, und zwar in eben solchem Preise und mit eben solcher Münze als die Auszahlung geschehen ist. — In dem ersten Falle wenn keine Prinzessinnen da sind, fallen die Güter ohne alle Erstattung an das Kurhaus, wie dieses die Worte anzeigen:

„wenn

„wenn aber von Unserer hochgeliebten Gemahlin mit Uns erzeugten Nachkommen keine mehr im Leben, alsdann soll das Ampt Schwedt nebst den dazu acquirirten und incorporirten Gütern an Unsr Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg wieder gelangen und devolvirt werden.“

§. 19.

Endlich enthält der Receß noch eine väterliche Disposition des Kurfürsten, nemlich die Einführung der Primogenitur unter die Prinzen der Nebenlinie. Diese bestimmte Erbfolge in die Güter ward durch den Vergleich unter die Prinzen veranlaßt. Die Verpfändung des Amtes Schwedt geschah nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dasselbe bei dem Mannstamme, bei Prinzen des Hauses bliebe und daß es nie an Prinzessinnen gerieth. Der Grundsatz ist bekannt, daß man in den fürstlichen Häusern nicht gerne Güter, Land und Leute auf Prinzessinnen und durch diese in fremde Häuser bringen läßt; die Unzertrennlichkeit der Domainen Schwedt und Bierraden von dem Kurhause wäre auch gar zu stark verletzet worden, wenn man den Anfall auf Prinzessinnen nicht verhütet hätte. Diese nothwendige Bedingung ward nun gleich von dem Kurfürsten mit Einstimmung seiner Gemahlin dahin reguliret, daß die Güter jedesmal auf den Erstgebohrnen fallen sollten. In so ferne diese Anordnung verbietet daß die Güter nicht auf Prinzessinnen kommen, gehört sie zum Vergleiche zwischen dem Kurhause und der Nebenlinie — in so ferne aber unter den Prinzen der Nebenlinie selber ein Vorzug bestimmt ist, als Primogenitur ist sie eine väterliche Disposition, die der Kurfürst als Hausgesetzgeber und als Vater festsetzte.

§. 20.

Nach dieser Auseinandersetzung des Recesses von 1670 wird es schwer Unrichtige werden mit dem Herrn Verfasser der Dessauischen Schriften denselben einen nennungen dies Kauf Contract cum pacto de retrovendendo — und mit dem Herrn Verfasser der Berliner Schriften, ihn eine Apanage Aufsehung einen Alimenten Contract zu nennen. Ein wahrer Kauf ist nicht zu Stande gekommen, und die Apanage welche den Prinzen des Kurhauses nach den Haus Rechten und Gewohnheiten gebührte, sollte den Markgrafen wol nicht durch diesen Vergleich verkürzt werden, wie dann der Receß diese Wirkung auch nicht gehabt hat. Wollte man aber auch dem ganzen Receß und jedem Bestandtheile desselben einen andern Namen geben, so ist man nicht gesonnen sich über Worte zu streiten, worauf es hier gar nicht ankömmt.

D

§. 21.

In demselben Es genüget übersehen zu können, daß in dem Receße von 1670 nichts ist über die Gelder anders über die Reluitions Kauf und Meliorations Gelder festgesetzt ist, als der nicht dispo. im allgemeinen, daß sie der weiblichen Descendenz der Nebenlinie erstattet nirt. werden sollen, wenn beim Aussterben des Mannsstammes weibliche Descendenz vorhanden seyn würde. Es fällt in die Augen, daß der Pfand Contract und das pactum successorium, welche beide zwischen dem Kurhause und der Nebenlinie die wechselseitigen Gerechtsame und Verbindlichkeiten festsetzen, unmöglich Verordnungen für die Nebenlinie unter sich enthalten können. Sollte dergleichen in dem Receße von 1670 irgendwo stecken, so müßte es in der Disposition des Kurfürsten zu finden seyn, wie Derselbe die Primogenitur anordnet und die Succesion der Prinzen in das Amt bestimmt. Diese Disposition erstreckt sich aber ganz und gar nicht über die Gelder. Von den Gütern allein war die Rede — es kam darauf an, daß sie nicht in Hände von Prinzessinnen kamen — dieses sollte vermieden werden, und zu dem Endzweck ward ein besonderes Succesions Recht der Prinzen eingeführt. Die Gelder gehörten der Kurfürstin Dorothea — und es konnte nie eine Disposition darüber von dem Kurfürsten errichtet werden, das wäre die Sache seiner Gemahlin gewesen — Wollte diese ihr Vermögen nicht ab intestato auf ihre Kinder kommen lassen — so konnte sie nach Gefallen darüber disponiren. Das hat sie aber nicht gethan, sondern der Kurfürst allein wird in dem Receße als redend und befehlend eingeführt. Die Kurfürstin kommt blos als contrahirende Person vor, die Verbindlichkeiten übernimmt und sich Gerechtsame ausbedingt — nicht aber als Mutter die Dispositionen unter ihre Kinder anordnet.

Erklärung des Wortes: Prinzeßinnen. Nun müssen wir noch einen Blick auf die Stelle werfen, wo die Erstattung der Gelder an die weiblichen Nachkommen stipuliret ist. Das Wort: Prinzeßinnen, welches hier in uneigentlicher Bedeutung gebraucht ist, mögte Anstoß veranlassen. Der Receß lautet so:

„und so derselben (der männlichen Erben) keine mehr vorhanden, oder der Höchste Uns in stehender Ehe mit weitere Prinzen zu segnen nicht geliebet würde, so daß dieß Amt an Prinzeßinnen kommen und devolviret werden mögte, alsdann sollen Ihnen die Sechs und zwanzig tausend fünfshundert Thaler nebst den 2c. (Meliorations- und Kauf Geldern) — erstattet werden.“

Das Wort: Prinzeßinnen steht hier offenbar im allgemeinen Sinne für weibliche Descendenz — alle weibliche Nachkommen der Nebenlinie sind

sind unter dem Worte: Prinzessinnen begriffen, und es hätte geschehen können, daß beim Aussterben des Mannstammes lauter Prinzen, von Prinzessinnen der Nebenlinie abstammend, vorhanden gewesen wären und diese Gelder hätten bekommen müssen. Es würde eine auffallende Ungerechtigkeit in sich begreifen, wenn man unter diesem Ausdrucke bloß Personen des weiblichen Geschlechts — und nicht sämtliche weibliche Progenitur verstehen wollte.

Prinzessinnen, ist nur ein feiner ehrerbietiger Ausdruck für Töchter eines großen Herrn. Nun ist es aber eine alte Bemerkung und längst angenommen, daß das Wort: Kinder im allgemeinen Sinn bei Anordnungen und Dispositionen gebraucht, die sich bis auf späte Nachkommen erstrecken, alle Descendenten anzeigt; daß durch das Wort: Söhne auf diese Art die männlichen und durch das Wort: Töchter die weiblichen Abkömmlinge ausgedrückt und bezeichnet werden.

In dieser Bedeutung, die weder neu noch ungewöhnlich ist, kann der Kurfürst hier das Wort: Prinzessinnen nur genommen haben — und dieser völlig allgemeine Ausdruck beweiset um so mehr, daß er nicht die Absicht gehabt hat, irgend einem Zweige oder bestimmten Personen der weiblichen Nachkommen einen Vorzug auf die Gelder beizulegen. Dieses überlies er lediglich den Dispositionen der Mutter oder der Bestimmung der Gesetze.

§. 23.

Diesen Bemerkungen über den Recess von 1670 würde nichts weiter hinzuzusetzen seyn, da man die sonderbare, in den zu Dessau erschienenen Schriften aus dem Retentions Rechte, welches den Prinzessinnen beigelegt ist, gezogene Folgerung, in dem folgendem Abschnitte näher beleuchten wird, wenn man nicht noch zeigen müßte, daß die Qualität eines Fideicommisses, der Recess von 1670 macht die aus dieser Urkunde von 1670 rechtfertigen lasse.

Gelder nicht
zum Fideicom-

Woher wäre diese Eigenschaft auf die Gelder gekommen? Sie gehören den der Kurfürstin Dorothea, und nur diese hätte über ihr Vermögen ein Fideicommiss stiften können. Das hat sie nicht gethan. Man weiß aus dem Theilungs Reccese von 1690, daß sie die Absicht gehabt hat ein Testament zu machen, daß sie aber durch den unvermutheten Tod daran gehindert worden. Die Primogenitur ist über die Güter errichtet worden. Die Kurfürstin getraute sich wol nicht über die unveräußerlichen Domainen Schwedt und Bierraden, ohngeachtet ihres vorgesezten und hergeschossenen Geldes zu gebieten — In dem Munde des Kurfürsten, der zugleich der Ahnherr derjen-

gen war, die den ganzen Contract etwa anfechten konnten, hatte diese Anordnung unter Prinzen des Hauses ein stärkeres Gewicht — Aber auf das Vermögen seiner Gemahlin erstreckte sich seine Gewalt nicht. Die Gelder steckten wie Schulden in den Gütern — Ob die Kurfürstin nun einen Unterschied unter ihren Kindern machen wollte — in welcher Maasse und unter welchen Bedingungen dieses geschehen sollte — war kein Gegenstand, womit sich der Recess von 1670 beschäftigen konnte, obgleich man wol mit Gewißheit voraussetzen kann, daß es damals fester Entschluß war, wenn mehrere Prinzen und Prinzessinnen gebohren werden sollten, dem ältesten der die Güter erhielt auch Vorzüge in dem mütterlichen Vermögen zuzugestehen, wie dieses die Absicht der Kurfürstin ein Testament machen zu wollen deutlich ausweist. Wie weit die Kurfürstin bei der großen Anzahl von Kinder hierinn gegangen seyn würde, wie ihre Liebe gegen dieselbe sich verschieden geäußert haben könnte — läßt sich aber nicht bestimmen. Sie hat gar nichts determiniret folglich muß alles nach dem Laufe des Rechts gehen. Niemand wird in Abrede nehmen können, daß die Güter und die Gelder zwei ganz verschiedene, von einander sehr wohl zu trennende Objecte waren. Es war wol immer ein nicht geringer Vorzug, das Amt Schwedt und Bierraden für 26500 Rthlr. zu besitzen, wenn der Erstgeborene auch gehalten gewesen wäre, diese Summe herauszugeben um sie mit seinen Geschwistern zu theilen. In dem ganzen Recese von 1670 ist aber durchaus nichts mehr zu finden, als daß der Primogenitus den Vorzug in die Güter habe, nemlich daß er sie bekommen solle ohne mit seinen Brüdern zu loosen und zu caveln. Daraus folgt aber im geringsten nicht, daß er auch nicht nöthig habe, sich mit seinen Brüdern und Schwestern wegen des in den Gütern befindlichen Mütterlichen zu berechnen, oder daß diese Gelder ein Fideicommiss seyn sollen, um von Erstgeborenen zu Erstgeborenen zu gehen.

S. 24.

Bemerkungen
über den Theilung
Recess
von 1690.

Man muß freilich gestehen, daß im Jahre 1690 wie die Verlassenschaft der Kurfürstin Dorothea unter ihren Kindern getheilet wurde, dem erstgeborenen Prinzen, Markgrafen Philipp Wilhelm, das Vermögen seiner Mutter welches in den Gütern steckte Vorzugsweise, zuerkannt ist, als wäre es unzertrennlich von den Gütern, und gieng mit diesen nach dem Rechte der Erstgeburt auf den ältesten Prinzen über. Die Herren Bevollmächtigten scheinen die wahren Grundsätze verfehlt zu haben — und haben in dem Recess von 1670 mehr gefunden als wie darinn steckte. Dieser Irrthum hat auch seinen Bestand gehabt, und des Markgrafen Philipp Wilhelm ältester Sohn, Markgraf Friedrich Wilhelm hat die Güter und die damit verbundenen großmütterlichen Gelder, imgleichen alle Meliorationen des Vaters, gleichfalls unentgeltlich bekommen.

S. 25.

§. 25.

Haben aber durch diese Auslegung des Receptes von 1670, die Gel: bei der Theilung der die Qualität von Fideicommiss Geldern erlangen können? — Die Kur: lung im Jahre fürstin welche allein über ihr Vermögen Fideicommiss errichten konnte, war 1690 ist kein mit Tode abgegangen ohne es zu thun — Es müßte also hier, stillschweigend Fideicommiss durch einen Irrthum ein fideicommissum pactitium errichtet seyn, und dieses gestiftet. wäre, genau betrachtet, wol ein Unding. Auf alle Fälle wird man in einem eigenen Abschnitte darthun, daß gegenwärtig, bei der Vertheilung der Gelder, es gar keinen Unterschied mache, ob sie mit einem Fideicommiss belegt gewesen sind oder nicht, und daß die jura der Partheien von allen Seiten dieselben bleiben würden.

Inzwischen ist es doch die richtigere Meinung, daß man nicht die Entstehung eines fideicommissi pactitii annehme, sondern daß man dem Erstgebohrnen nur Nachsicht zugestanden, ihm nur die Pflicht erlassen habe sich gleich, wegen des in den Gütern steckenden mütterlichen Vermögens mit seinen Geschwistern abzufinden. Man setzte die Theilung dieser Capitalien die gleich hätte vorgenommen werden können, bis zu dem Augenblicke aus, wo das Kurhaus dieselben würde erstatten müssen. Der weiblichen Descendenz aber, die beim Aussterben des Mannstammes vorhanden seyn würde, sind alle Rechte die ihnen aus dem Recepte von 1670 zustehen, ausdrücklich vorbehalten. Es ist festgesetzt daß diese Gelder auf sie stammen, das ist nach den Stämmen kommen sollen.

§. 26.

Nur eine nähere Bestimmung ist bei dieser Gelegenheit durch Vergleich Verzicht der hinzugekommen. Die beiden Schwestern, die vermählte Herzogin von Sachsen Schwestern zu Zeitz und die Prinzessin Elisabeth Sophie willigten ein, daß sie und ihre Sunsten der Nachkommen, wenn der Fall einträte, daß der Mannstamm ausstürbe, als: markgräflichen dann den weiblichen Descendenten ihrer Brüder der Markgrafen nachstehen weibl. Descendenz. wollten — wenn aber bei Erlöschung der männlichen Linie, Abgang an markgräflicher weiblicher Descendenz seyn würde — so sollten die Gelder auf sie und ihre Nachkommen stammen.

Die Veranlassung zu dieser Verzichtleistung der Schwestern, wird man in der Note * entwickeln. Hier will man zur schnellern Uebersicht nur die Worte wiederholen welche in dem Theilungs Recepte gebraucht sind:

„hinge:

* Es bleibt nicht undeutlich warum die Herzogin von Sachsen Zeitz und ihre Schwester Prinzessin Elisabeth Sophie sich gefallen ließen, für sich und ihre Descendenten in die zu erstat-

tenden Relutions Kauf und Meliorations Gelder, den weiblichen Nachkommen der Markgrafen ihrer Brüder den Vorzug zuzugestehen, wenn man nur den ganzen Theilungs Recept liefert.

„hingegen aber die davon zurückfallende und vermöge gedachter Neceße
 „stipulirte Relutions- Kauf- Meliorationis- und dergleichen Gelder,
 „stammen auf die alsdann befindliche Markgräflische Prinzessinnen,
 „und nach deren Abgang ** an die jezzige Herzogin von Sachsen Zeiz
 „und Prinzessin Elisabeth Sophie und deren Descendenten.“

Hiedurch

Die vier Markgrafen verlangten, wie in dem Neceße umständlich erzählt ist, daß die beiden Schwestern gar nicht mittheilen, alle Ansprüche an die Verlassenschaft aufgeben, und sich mit einer Aussteuer, welche die ältere Prinzessin schon erhalten hatte und die jüngere noch erhalten sollte — begnügen mögten. Dieses wollten natürlich die Schwestern nicht, und es kömmt zu weitläufigen Unterhandlungen und endlich zu einem Vergleiche. Als einen Preliminair Punct kann man es ansehen, daß die Prinzessinnen sich für sich und ihre Kinder aller Rechte und Ansprüche auf die dermaleinst zu erstattenden Relutions- Kauf und Meliorations Gelder begeben, wenn markgräflische weibliche Descendenz vorhanden seyn würde. An eine Behandlung dieses Puncts wäre nie zu denken gewesen — denn selbst an den übrigen Theil des Vermögens wollen die Markgrafen ihre Schwestern nur unter zwei wichtigen Bedingungen und Einschränkungen Antheil nehmen lassen. 1. Potsdam und Capot (zwei dem Amte Schwedt nicht incorporirte Güter) sollen den Brüdern vor weg zu Theil werden, und die Schwestern sollen auch, auf das darauf dermaleinst erfolgende Relutions Geld renunciren. 2. Die Prinzessinnen sollen nicht frei über ihre Erb Portiones disponiren können, sondern verbunden seyn, in Ermangelung von Leibes Erben sie an die Markgrafen zurückfallen zu lassen.

Diese Bedingungen sind den Prinzessinnen zu hart, sie bestehen auf freie Disposition ihrer Erb Portionen und dann wollen sie von den aus Potsdam und Capot zu hoffen stehenden Relutions Gelder, in favorem ihrer Brüder, jede 20000 Rthlr. zusammen 40000 Rthlr. erlassen aber doch nur dergestalt:

„daß gleichwie wegen Wildenbruch nicht eher
 „als nach gänzlichem Abgange aller vier Brü-
 „der Markgrafen Dchl. Dchl. Dchl. Dchl.
 „und deren männliche Posteritaet und
 „Prinzessinnen, so Gott in Gnaden ver-
 „hüten wolle, ein Gewisses an Gelde, nem-
 „lich funfzig tausend Rthlr. von einem regie-
 „renden Churfürsten beiderseits Schwestern
 „Hochfürstl. Dchl. Dchl. und deren Descen-
 „denten erleget werden“.

also sollen die erlassenen 40000 Rthlr. in Potsdam und Capot, wenn jener Fall des Aussterbens der ganzen markgräflischen Descendenz eintreten würde, auch auf die Schwestern und ihre Nachkommen zurückfallen — so daß die Markgrafen hierüber nicht das Recht zu testiren haben sollen, wenn sie auch über alles Uebrige ein Testament errichteten.

Diese Modificationen wollen sich die Prinzen wiederum nicht gefallen lassen — Der Vergleich kömmt aber endlich dahin zu Stande, daß die Schwestern die freie Disposition über ihren Antheil erhalten, und daß auf den Fall wenn einer der Markgrafen ab intestato und ohne Succession absterben sollte, die Schwestern sodann ratione der remittirten vierzig tausend Rthlr. für ihre Person und ihre „Fürstliche Kinder primi gradus (aber weiter nicht) in die Succession pro rata mit zu admittiren, und denenselben eine portio virilis zu gönnen.“

Aus dem harten Stande, welchen die Schwestern gehabt haben, sieht man, daß sie wol nicht anders als unweigerlich in die aus Schwedt und Wildenbruch zu erstattenden Gelder der markgräflischen weiblichen Descendenz den Vorzug haben bewilligen müssen.

** Der Doppelsinn des Wortes: Abgang könnte es scheinbar machen, als habe man auf das Aussterben der markgräflischen weiblichen Descendenten Rücksicht genommen, und der Herzogin von Sachsen Zeiz und Prinzessin Elisabeth Sophie, sodann den Anfall der Gelder zusichern wollen. Dieses ist nicht möglich, denn die Gelder werden unter den weiblichen Descendenten getheilt und gehen immer in mehrere Theile — Es wäre aber unfireitig ein lächerlicher ganz unausführbarer Gedanken, über unendlich zertheilte Gelder ein Fideicommiss errichten, oder sie mit dem onere restitutionis belegen zu wollen. Abgang heißt auch soviel wie Mangel — Nicht vorhanden seyn. Man sagt: die Sache geht mir ab — ich habe Abgang daran. In dieser Bedeutung ist das Wort gebraucht — und nach deren Abgang — will nichts anders sagen, als: in deren Entstehung.

Hiedurch sind wenigstens die Rechte der weiblichen Descendenz im Falle des Aussterbens der männlichen Linie in salvo erhalten worden, wenn auch sonst dem Erstgeborenen über den Recess von 1670 hinaus, zu große Vorzüge bewilliget sind. Die eben aus dem Theilungs Reccesse angezogenen Worte haben von Seiten des Herrn Verfassers der zu Berlin erschienenen Schriften eine seltsame Auslegung erlitten. Man wird in dem folgendem Abschnitte darthun, daß diese Erklärung irrig, widersprechend, und ganz unmöglich sei. Hier darf sie uns nicht weiter beschäftigen.

S. 27.

Es war hier nur die Absicht zu beweisen, und das hofte man gethan zu haben, daß in den Reccessen von 1670 und 1690 nichts über die Gelder festgesetzt sei, als daß das Kurhaus sie der weiblichen Descendenz erstatten und ausbezahlen müsse — daß es lediglich den gesetzlichen Regeln der Erbfolge überlassen ist, welchen Personen unter den weiblichen Nachkommen diese Gelder anfallen; — daß bloß die Descendenten der damaligen Herzogin von Sachsen Zeitz und der Prinzessin Elisabeth Sophie wegen der von diesen Prinzessinnen geleisteten Verzicht, nun ausgeschlossen sind — und daß die Gelder im geringsten nicht für Fideicommiss Gelder gehalten und so betrachtet werden können.

S. 28.

Nach diesen Erörterungen wird es leicht zu entscheiden seyn, wem die Wem fallen Gelder zufallen. Die Gelder welche das Kurhaus gegenwärtig ausbezahlt, die Gelder kommen von der Kurfürstin Dorothea oder von den spätern Markgrafen her.³⁴ Sie wurden in die Güter gesteckt und konnten bis jetzt nicht zur Theilung kommen — allein nun haben die Erben derer, von welchen die Gelder herrühren ein unbestreitbares Recht an dieselben. Wenn ein Mann der ein Schiff auf der See hätte, welches man für verlohren hielte, mit Tode abgieng, so würden seine Erben sich in seine Verlassenschaft theilen, und wenn nach kurzer oder langer Zeit das Schiff glücklich heimkehrte so würden alle seine Erben ein gemeinsames Recht an dasselbe haben. Oder — gesetzt, daß eine oder mehrere Personen zu Aufhellung einer Fabrik ein Capital angeliehen hätten, mit der Bedingung daß dieses Geld nicht ehe wieder bezahlt werden sollte bis die Fabrik zu einem gewissen Grade von Flor gedeihen würde — und sie gelangte erst nach einem Jahrhundert zu diesem Flor und bezahlte nun die Anleihe zurück, würden nicht alle Erben derer welche das Capital zusammengeschossen hätten, ein Recht daran haben?

Nichts kann einfacher seyn, als das hier anzuwendende Recht. Eitt jeder bekommt das seinige wieder. Die Gelder welche die Kurfürstin Dorothea angeliehen, oder durch Ankauf und Meliorationen in die Güter

verwandt hat, kommen auf ihre Erben. Was von dem Markgrafen Philipp Wilhelm herrührt fällt auf seine Kindes Kinder, und einer gleichen Wieder Erstattung haben sich die Prinzessinnen Königliche Hoheiten, Töchter der Markgrafen Friedrich Wilhelm und Friedrich Heinrich in Ansehung der Beistimmung von diesen Prinzen beschasten Meliorationen zu erfreuen. Die Königliche Commission konnte daher mit vielem Rechte in ihren billigen und scharfsinnigen Commis- motivirten Vergleichsvorschlägen vom 21 April 1789 behaupten; sion.

„der wahre Mittelbegrif worauf die Theilnehmungs Rechte der hohen Interessenten beruhen, liege in der in pacto de 1670 festgestellten „Wieder Erstattung.“

Die von derselben angeführten Gründe, sind in der Dessauischen Deduction zwar sehr unglimpflich angefochten aber keinesweges widerlegt worden.

S. 29.

Wenn man solche Gewährsmänner auf seiner Seite hat, wie die Allerhöchsterannten Königlichen Herren Commissarien, und mit denselben in einem Puncte zusammen trifft, nachdem sie mit ihrem bekannten Scharfblick, und mit kalter Unparteilichkeit die Sache geprüft haben; so darf man nicht fürchten zu irren und den rechten Fleck verfehlt zu haben. Es liegt eine Wieder Erstattung zum Grunde, nach den dürren Worten des Recefes von 1670 und nach der Natur des geschlossenen Vergleichs. Baare Anleihen, aufgewandte Meliorations Kosten und ausgelegte Kaufgelder werden wieder erstattet. Es ist aber eine ganz nothwendige Folge, daß die Wieder Erstattung dem geschehe, der angeliehen, ausgegeben und vorgeschossen hatte.

S. 30.

Nun bliebe nichts übrig, als die nähere Entwicklung und Anwendung der bekannten Geseze der Intestat Erbfolge nach welcher die Theilung unter den Descendenten der Kurfürstin Dorothea und des Markgrafen Philipp Wilhelm geschehen müßte. Dieses wird man aber bis zum letzten Abschnitte aufsezen. Zuvor wird man zwei gegenseitige Behauptungen, welche in den Recefes, bestimmte Personen der weiblichen Descendenz berufen finden, widerlegen — und in einem eigenem Abschnitte darthun, daß auch sogar dann, wann die jetzt zu erstattenden Gelder mit einem Fideicommiße belegt gewesen wären, die Ansprüche der Herzogin Durchlaucht eben dieselben bleiben würden.





III. Abschnitt.

Widerlegung zweier unrichtigen Folgerungen aus den Recessen.

§. 31.

Jede von den beiden gegenseitigen Partheien, vermeinet in den Recessen zu finden, daß gewisse bestimmte Personen der weiblichen Nachkommen, vorzugsweise zu den von dem Kurhause zu erstattenden Geldern berufen wären. Hätte dieses seine Richtigkeit, so ist es allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß die gültigen Vorschriften der Vorfahren, oder die von ihnen unter sich eingegangenen Verträge eine Norm zur Nachachtung für ihre Descendenten seyn würden. Diese Meinungen müssen daher sorgfältig geprüft werden.

§. 32.

Von Seiten, oder in Namen Ihrer Königlichen Hoheiten der Diebeiden Be-
Markgräflich Heinrichschen Prinzessinnen, wird behauptet, daß von dem Hauptungen,
Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen in dem ersten Recess von 1670
für einen Zweig der weiblichen Nachkommen, nemlich für die Töchter des
letzten Besizers ein Vorzug angedeutet und bestimmt sei, wenn derselbe ver-
ordnet habe, daß die Prinzessinnen nicht gehalten seyn sollen das Amt ehe
zu verlassen bis die Retentions Kauf und Meliorations Gelder erstattet seyn
würden — und von Seiten, oder in Namen Ihrer Königlichen Hohei-
ten der Markgräflich Friedrichschen Prinzessinnen wird aus den, in der
zweiten Urkunde, in dem Erbtheilungs Recess von 1690 gebrauchten Worten:
„die alsdann befindliche Markgräflische Prinzessinnen“
der Schluß gezogen, daß bestimmte Personen der weiblichen Posterität, nem-
lich die von Markgrafen im ersten Grade abstammenden Töchter, persönlich
nach der Zahl der Köpfe berufen wären.

§. 33.

Die erste Behauptung suchet der Herr Verfasser der zu Dessau er- Angeblliche
schienenen Schriften auf ein weitläufiges Raisonnement zu gründen. Er sagt: Gründe der er-
„den Prinzessinnen sei ein Retentions Recht beigelegt. Zur Ausübung des sten.

§

„Reten:

„Retentions Rechtes, müsse man sich in Possession befinden, man dürfe sich
 „aber nicht hinnein setzen. Die Töchter des letzten Besitzers befänden sich in
 „einer solchen Possession, die andern weiblichen Descendenten hätten sich erst
 „in Besitz setzen müssen — Folglich habe der Kurfürst hier zu Gunsten der
 „Töchter des letzten Besitzers disponirt.“

§. 34.

Widerlegung.

Wollte man das Freige in diesen Sätzen und in ihrer Anwendung
 auch übersehen, so würde doch aus so vielen und so entfernt hergehohlenen Con-
 sequenzen nichts günstiges für die Prinzessinnen des letzten Besitzers folgen.
 Man darf in einer Disposition nichts finden, als was deutlich darinn ent-
 halten ist, oder man muß außerdem rechtsbeständig beweisen können, daß mit
 den dunkeln versteckten Worten dieses oder jenes hat gesagt werden sollen.
 Bloße Muthmaasungen sind nicht hinreichend. Die Gesetze haben alles be-
 stimmt, wer eine davon abweichende Verordnung machen will, dessen Schul-
 digkeit ist es, deutlich und unumwunden zu reden. In zweifelhaften Fällen
 muß man sonst bei den Regeln des Rechts bleiben und allemal gegen den ent-
 scheiden der sich klärer hätte ausdrücken müssen.

Woraus will man aber hier beweisen, daß der Kurfürst die Absicht
 gehabt habe, zum Vortheil der Töchter des letzten Besitzers etwas zu dispo-
 niren? Hätte er dieses thun wollen und geglaubt daß eine Disposition hierüber
 von ihm nöthig sei, damit seine späten Nachkommen sich nicht streiten mögten;
 so wäre es widersprechend gewesen, wenn er diese Absicht nicht deutlich zu er-
 kennen gegeben, sondern sie in entfernten Ausdrücken abgefaßt hätte, woher
 man sie erst mit Hülfe einer Menge von Mittelsätzen gelehrt herausfolgern
 müßte. Hat er aber diese Disposition gar nicht machen wollen, hat er sie
 nicht für nöthig gehalten, und nicht geahndet und vermuthet, daß in seiner
 Familie darüber Streit entstehen könne — so wäre es doch wol ganz sonder-
 bar jetzt zu behaupten, daß der Kurfürst etwas entschieden habe, was er nicht
 hat entscheiden wollen, und woran er gar nicht gedacht hat.

§. 35.

Nimmt man nun hiezu, daß die Gelder nicht dem Kurfürsten sondern
 seiner Gemahlin gehörten, daß er also darüber nicht disponiren konnte, so
 ist es nicht möglich hier eine Entscheidung des Kurfürsten zu finden, wie die
 Prinzessinnen, bei dem Anfall der Gelder unter sich erben und theilen sollten,
 sondern es ist offenbar daß er dieses den künftigen Dispositionen der Kurfür-
 stin, oder auch schlechtthin der Entscheidung des Rechts hat überlassen wollen
 und müssen.

§. 36.

§. 36.

Die Stelle wo diese Disposition gemacht seyn soll, wäre auch gar nicht der gelegene Ort gewesen wo der Kurfürst unter den Prinzessinnen etwas bestimmen konnte. Er sehet eben die Verhältnisse des Kurhauses und der weiblichen Nachkommen der Nebenlinie fest, wenn der Mannsstamm der Markgrafen ausgehen würde. Der Hauptgedanken besteht darinn: die Prinzessinnen sollen gegen das Kurhaus ein Retentions Recht ausüben können. In den Worten wo dieser ausgedrückt wird sucht doch wol niemand eine beiläufige versteckte Disposition, daß die Gelder den nächsten Verwandten des letzten Besitzers der Güter, vorzugsweise allein zufließen sollen. Hiezu könnte man sich wahrscheinlich eine besondere Periode vermuthen seyn.

Die meisten dieser guten richtigen Regeln hat der Dessauische Herr Deducent sehr schön gegen die Markgräflin Friedrichschen Prinzessinnen, Königliche Hoheiten ausgeführt, wie für Höchstdieselben die Worte: „die „alsdann befindliche Markgräflin Prinzessinnen“ so auffallend gedeutet und erklärt werden — und er geräth daher in einen großen und unverzeihlichen Widerspruch mit seinen eigenen Sätzen, wenn er die gegen andere gerügten Fehler selbst so wenig vermeidet.

§. 37.

Doch so treffend schon diese allgemeinen Einwürfe sind, so ist das Innere der ganzen Schluß Folge jeder einzelne Satz doch noch weit unrichtiger und übel angewandt. Warum sollte dieses angeordnete Retentions Recht, bloß auf die Töchter des letzten Besitzers gehen? Wäre diese Disposition ganz leer da, wenn der letzte Markgraf gar keine Descendenz gehabt hätte? Unser Gegner sagt: die Töchter des letzten Besitzers wären von selbst in Possession der Güter gewesen und continuirten die Possession des Vaters ohne sich erst in Besitz setzen zu müssen. Woher entsteht dieser ganz besondere Vorzug? Wollte man auch auf einen Augenblick zugestehen, daß hier von einer Erbschaft des letztverstorbenen Markgrafen und nicht von einer Erbschaft der Kurfürstin Dorothea und des Markgrafen Philipp Wilhelm die Rede sei, welches doch ganz irrig ist — und wollte man ferner zugeben, daß Kinder wie heredes sui sogleich als in dem Besitze der älterlichen Verlassenschaft sich befindend anzusehen wären — welches doch nur in ganz andern Rücksichten mit manchen Einschränkungen und bei behutsamer Anwendung richtig ist — so würde doch aus allen diesen Voraussetzungen noch keine possessio naturalis entstehen, und diese natürliche Possession, ist doch selbst nach der Theorie des gegenseitigen Herrn Schriftstellers und nach der Natur der Sache selbst, zur Retention nothwendig.

Zu einer Erbschaft der Kurfürstin Dorothea und des Markgrafen Philipp Wilhelm die hier eigentlich vorhanden ist sind aber alle Kindes Kinder desselben gleich nahe — und ein Kindes Kind hat nicht mehr Recht wie das andere. Alle durften sich in Possession setzen, wenn dergleichen Formalität nöthig gewesen wäre, oder es durfte auch keines derselben einen Besiß ergreifen. Sie hätten es aber alle thun dürfen, wenn von dem Kurfürsten auch gar nichts hierüber verordnet wäre. In Ansehung der Kosten die Jemand auf und in eine Sache verwendet, stehet ihm schon geschlich ein Retentionsrecht zu, und das Recht geht auf die Erben über, sie mögen heredes sui seyn oder nicht. Nun gebührte den Prinzessinnen das Retentions Recht und die Befugniß sich in Besiß zu setzen, aus einem doppelten Grunde ex lege et ex pacto.

S. 38.

Warum sollten aber nur heredes sui von einem Retentions Rechte welches ein Erblasser gehabt hat Gebrauch machen können? — Geht das Retentions Recht, welches die Gesetze z. B. einem Verkäufer so lange an die verkaufte Sache beilegen, bis das pretium entrichtet ist, nicht auf seine Erben über, ohne Unterschied, ob es heredes sui oder sonstige Intestat oder Testaments Erben sind, wenn sie nemlich die Erbschaft antreten und sich in Besiß der Sache setzen welche sie retiniren wollen — Ist dieses eben der Fall bei den Erben eines Advocaten oder Künstlers, welche die Acten wegen unbezahlt gebliebenen honorarii, oder die gefertigte Sache wegen rückständigen Künstler Lohnes zurückbehalten und retiniren können — Wie kann denn hier eine Disposition, welche die entferntesten Erben eben so gut benutzen können wie die leiblichen Kinder die sonderbare Vermuthung begründen, daß dabei eine eigene Rücksicht auf die Töchter des letzten Besizers genommen sei, die auch hätten fehlen können, denn wie leicht hätte der letzte Markgraf der ohne Söhne abgehen mußte, auch ohne Töchter sterben können.

Doch genung zur Widerlegung einer Behauptung die allenthalben fehlsam ist, die irrig in facto irrig in jure, irrig in hypothese und irrig in applicatione ist.

S. 39.

Angebliche
Gründe der
zweiten Be-
hauptung.

Wir wenden uns zu der zweiten in Namen Ihrer Königlichen Hoheiten der drei Markgräfllich Friedrichschen Prinzessinnen, vorgetragenen Meinung. Die in dem Erbtheilungs Decret von 1690 gebrauchten Worte: „die alsdann befindliche Markgräflische Prinzessinnen“ sollen die Töchter der Markgrafen im ersten Grade bedeuten und diese nach der Zahl der Köpfe berufen. Die vermeintlichen Gründe dazu sind ohngefehr folgende:

„Nur

„Nur die Tochter eines Markgrafen werde eine Markgräflische Prinzessin genannt. — Die Tochter einer solchen Markgräflischen Prinzessin habe diese Benennung nicht mehr, — diese heiße nachdem die Mutter in ein königliches Kurfürstliches oder Herzogliches Haus vermählt sei, eine königliche Kurfürstliche oder Herzogliche Prinzessin. Unter Markgräflische Prinzessinnen wären also keine andere Prinzessinnen zu verstehen, als die Töchter in primo gradu eines Markgrafen. Der Ausdruck: die alsdann befindliche, — bestimme ganz genau die Zeit und die Personen — und berufe daher alle Markgräflische Prinzessinnen des ersten Grades, die beim Aussterben des Mannsstammes vorhanden seyn würden, nach der Zahl der Köpfe, so daß sie alle ohne Unterschied zu gleichen Theilen gehen müßten.“

§. 40.

Man kann sogleich zugeben, daß die Worte: die alsdann befindliche, eine Bestimmung der Zeit und der Personen enthalten, denn das ist auf alle Fälle richtig. Wie aber darinn eine Berufung nach Zahl der Köpfe stecken könne, wird wahrscheinlich für Freunde Leser und Richter ein so unauflösliches Räthsel bleiben, daß man kein Wort zu Widerlegung dieses nur mit unsichtbaren Gründen unterstützten Gedankens wird verlieren dürfen. — Nichts wird uns beschäftigen können als die Erklärung der Worte: Markgräflische Prinzessinnen.

§. 41.

Es ist schon in dem § 22 bewiesen worden, daß das Wort: Prinzessin ^{Natürliche Bedeutung der weibliche Nachkommen stehe, und daß diese Bedeutung nicht ungewöhnlich, sondern dem eingeführten höflichen Sprach Gebrauch völlig angemessen sei.} ^{Worte: markgräflische Prinzessinnen.} Nun ist es aber unseugbar daß dieses Wort aus jener Urkunde in den Theilungs Recess übergetragen ist, so daß es hier nothwendig eben die Bedeutung haben muß die es dort hatte und haben sollte. Nichts ist aber natürlicher und richtiger, als daß man ein Wort aus dem Instrumente selber worinn es gebraucht ist, und aus den Schriften woher es offenbar entlehnt ist, erkläre.

In Ansehung des Wortes: markgräflische hat man im § 26 und der daselbst befindlichen größeren Note ausführlich dargethan — daß es nur da stehe, um die weibliche Descendenz der Brüder welche Markgrafen genannt wurden in Gegensatz der Descendenz der Schwestern, mit welchen sich die Markgrafen bei der Theilung im Jahre 1690 aus einander setzten — zu bezeichnen. Könnten alle andere Gründe auch noch einen Zweifel übrig lassen,

welches jedoch nicht zu fürchten ist, so müßten die Worte welche in der Note mit angeführt sind, und in eben dem Theilungs Recesse von 1690 stehen, dieselben völlig zerstreuen. Da wird eben das wiederholt was an jener für zweideutig gehaltenen Stelle verglichen ist. Es heißt:

„gleichwie wegen Wildenbruch nicht eher als nach gänzlichem Abgange
 „aller vier Brüder Markgrafen Dchl. Dchl. Dchl. Dchl. und
 „deren männliche Posterität und Prinzessinnen — — ein gewisses
 „an Gelde den beiderseits Schwestern hochfürstl. Durchl. und deren
 „Descendenten erlegt wird.“ —

Hier heißt das, was dort durch markgräfliche Prinzessinnen gegeben ist — die Prinzessinnen der vier Markgrafen. Nichts kann klarer, deutlicher und entscheidender seyn, daß das Wort markgräflich nur im Gegensatze der schwesterlichen Posterität die Descendenz der Brüder anzeigen solle, und nicht die persönliche Benennung der markgräflichen Töchter des ersten Grades.

Wenn man unter markgräfliche Prinzessinnen — die weibliche Descendenz der Markgrafen versteht, so ist diese Erklärung, sprachrichtig, allen Umständen und dem ganzen Zusammenhange angemessen — sie ist die natürlichste und fällt jedem unbefangenen Leser bei der ersten Lesung des Recesses von 1690 von selbst bei. Nun wollen wir sehen ob die andere Erklärung, daß die markgräflichen Töchter im ersten Grade dadurch haben bezeichnet werden sollen, sich mit derselben messen oder sie gar verdrängen könne.

S. 42.

Widerlegung
 der zweiten Be-
 hauptung.

Um diese Erklärung sogleich als unanwendlich und dem ganzen Geiste der in dem Recesse von 1690 herrscht als widersprechend darzustellen darf man nur den gebrauchten Worten ihre angebliche Bedeutung substituiren. Die ganze Stelle lautet so:

„hingegen aber die davon zurückfallende und vermöge gedachter Recesse
 „stipulirte Reluitions- Kauf- Meliorationis- und dergleichen Gelder,
 „stammen auf die alsdann befindliche Markgräfliche Prinzessinnen und
 „nach deren Abgang an die jezige Herzogin von Sachsen Zeiz und
 „Prinzessin Elisabeth Sophie und deren Descendenten.“

Der Herr Verfasser der zu Berlin erschienenen Druckschriften vermeinet also, daß die Bevollmächtigten hätten sagen wollen

„die 2c. Gelder stammen auf die alsdann befindliche Prinzessinnen welche
 „im ersten Grade Töchter von Markgrafen sind — und nach Abgang
 „dieser Prinzessinnen welche im ersten Grade Töchter von Markgrafen
 „sind, stammen die Gelder auf die Herzogin von Sachsen Zeiz und
 „Prinzessin Elisabeth Sophie und deren Descendenten.

Wäre

Wäre dieses die wahre Erklärung — so hätten die beiden Schwestern die Herzogin von Zeiz und die Prinzessin Elisabeth Sophie und deren Descendenten einen ganz sonderbaren Vorzug vor den weiblichen Descendenten ihrer Brüder erlangt. Man mag das Wort: Abgang verstehen wie man will — so wäre entweder den Descendenten der Schwestern der Vorzug beigelegt, daß wenn beim Aussterben des Mannstammes keine Prinzessinnen vorhanden seyn sollten die im ersten Grade Töchter eines Markgrafen wären — so sollten die übrigen markgräflichen weiblichen Descendenten vorbeigegangen werden, und die Nachkommen der Schwestern alles allein erhalten. — Oder — die im ersten Grade markgräflichen Prinzessinnen sollten sogar nur auf Lebens Zeit diese Gelder haben — und bei ihrem Aussterben — (denn Abgang könnte hier sodann leicht so viel bedeuten als Aussterben) — die Gelder nicht auf ihre Kinder bringen, sondern den Nachkommen der beiden Schwestern zufallen lassen.

Wer den ganzen Theilungs Receß und die beim § 26 dieser Schrift befindliche größere Note gelesen hat, und also weiß wie wenig die vier Markgrafen geneigt waren ihren Schwestern Vorzüge zuzuerkennen — der muß nothwendig diese vorgebliche Erklärung für widersprechend und unmöglich halten — und sie, von seiner Vernunft gedrungen, verwerfen.

§. 43.

Allein nicht bloß in Rücksicht auf die Schwestern der sich im Jahre 1690 auseinander sehenden Markgrafen, sondern auch in Ansehung der markgräflichen weiblichen Descendenz unter sich, wäre diese Berufung der markgräflichen Töchter des ersten Grades, eine höchst seltsame unnatürliche und ungerechte Bestimmung und Anordnung.

Denn nicht zu gedenken, daß durch diese persönliche Berufung zu diesen Geldern, zwei wichtige Rechte, die *successio in stirpes* welche unter Descendenten bei Beerbung eines gemeinschaftlichen Vorfahren beobachtet wird — und das *ius repraesentationis* welches in eben diesem Falle in Anwendung kömmt — ganz verdrängt und bey Seite gesetzt werden — so blieb es immer schwankeud, wem hiedurch eigentlich ein Vortheil werde zugesichert seyn.

Wie leicht wäre es nicht möglich gewesen, daß von allen vier Markgrafen, welche sich hierüber vereinbart haben sollen, weibliche Descendenten vorhanden gewesen wären, daß aber in den Linien von drei Brüdern keine markgräfliche Töchter des ersten Grades hinterblieben wären, und nur in der Linie des vierten, sich eine Prinzessin mit dieser zufälligen Qualität gefunden

hätte. Diese würde den Kindern ihrer eigenen Schwestern und allen weiblichen Nachkommen der drei andern Linien haben vorgehen und folglich alle diejenigen ausschließen sollen, welche nach den Gesetzen, nach Recht und Billigkeit ein besseres oder wenigstens ein gleiches Recht mit ihr gehabt hätten. —

S. 44.

Eine solche Disposition wäre von größter Wichtigkeit gewesen — und es ist durchaus kein vernünftiger Grund und gar keine Veranlassung dazu denkbar. Man sage nicht, daß dadurch die Zerstückelung der Gelder in so sehr viele Theile hätte vermieden werden sollen. Dazu war dieses der Weg nicht. Es war ja möglich daß eine große Menge von Prinzessinnen die im ersten Grade von Markgrafen abstammten, beim Aussterben des Mannsstammes hätten vorhanden seyn können. Auch zur Zeit der Theilung im Jahre 1690, ward das Auseinandersetzungs Geschäfte durch diese Verabredung nicht befördert. Keiner von den damaligen Interessenten hatte den geringsten Vortheil oder Schaden davon. Es kam auf das Umgekehrte an — welche Linie dabei gewinnen oder verlieren werde. Wenn die Schwestern zu Gunsten der Brüder Verzicht leisteten so gehörte dieses zur Sache. Die Markgrafen konnten ihnen dafür andere Vortheile zugestehen, oder die entstandenen Streitigkeiten konnten durch diese Nachgiebigkeit gedämpft werden. Aber den künftigen Prinzessinnen des ersten Grades einen Vorzug zuzugestehen, war eine, dem damaligen Erbtheilungs Geschäfte so fremde und gleichgültige Disposition — als kaum die Abrede gewesen wäre, was die Kinder des vierten oder fünften Grades in der Laufe für Namen erhalten sollten. Es ist gar nicht zu begreifen wie die Herren Bevollmächtigten auf diesen Einfall hätten kommen können.

S. 45.

Bleibt es aber eine ewige Wahrheit, daß vernünftige Leute — welche eine neue, ungewöhnliche, von den hergebrachten Rechten abweichende, durch nichts veranlaßte, ganz sonderbare Anordnung machen wollen, dazu vorzüglich deutliche Ausdrücke und Worte wählen — so müßten die zur Theilung im Jahre 1690 Bevollmächtigten, ganz abwesend am Geiste gewesen seyn, wenn sie die Absicht gehabt hätten, den Prinzessinnen primi gradus einen Vorzug beizulegen, und sich nicht umständlich und klar — sondern so dunkel so versteckt und so zweideutig ausdrücken konnten. In dem ganzen Recesse bedurfte nichts so bestimmt und deutlich auseinander gesetzt zu werden als diese neue Ordnung in der Erbfolge, wodurch erst nach vielen Jahren, diejenigen die ein natürliches und gesetzliches Recht haben, ausgeschlossen werden sollten. Alles übrige ward sogleich in Erfüllung gebracht, und das Gedächtniß und die mündlichen Verabredungen konnten allenfalls die Geschwister auseinandersetzen.

sehen. Diese neue Disposition hätte aber erst, allem Anscheine nach, da so viele Prinzen vorhanden waren, nach langen Jahren die spätesten Nachkommen scheiden sollen. Kann man es für möglich halten, daß Leute die sonst ganz wortreich und umständlich sind, diese wichtige Sache in so wenig Worten, nicht einmal sagen — sondern nur andeuten und errathen lassen sollten?

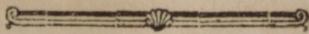
S. 46.

Geht man nun noch tiefer in das Innere der damaligen Verhältnisse, so durften die Bevollmächtigten nicht einmal eine solche Anordnung machen. Sie sollten keinesweges die künftigen Generationen aus einander sehen, sondern sie hatten nur einzig und allein Auftrag und Befugniß, die Verlassenschaft der Kurfürstin unter ihre Kinder zu vertheilen. Sie handelten damals noch dazu für minorene Prinzen und Prinzessinnen. Es konnte zu der Zeit gar keine Veränderung in der natürlichen und gesetzlichen Erbfolge für die späteren Nachkommen der Markgrafen festgesetzt werden. Dieses mußten sie ihren Prinzipalen überlassen wenn sie einst zur Majorennität gelangten, zumal da gar keine Nothwendigkeit dazu vorhanden war.

Wäre aber wirklich der Fall eingetreten, daß diese Disposition gleich hätte gemacht werden müssen, hätten Umstände sie nothwendig gemacht, welche aber keinesweges hier statt fanden, — so mußten die Bevollmächtigten davon berichten, sie mußten sich neue Instruction und Vollmacht geben lassen — aber sie konnten nicht ohne alle Veranlassung und Auftrag, Sachen anordnen die ihnen gar nichts angiengen. Sie sollten die Erbschaft der Kurfürstin theilen, keinesweges aber den künftigen Generationen der markgräflichen Familie ihre Grillen als Gesetze vorschreiben — und die Ordnungen des Rechts umkehren.

S. 47.

Mehr bedarf es wol nicht zur Widerlegung einer Erklärung, als wenn man darthut, daß die Worte die Bedeutung die man ihnen unterlegen will nicht haben sollen noch dürfen — daß man um sie zu rechtfertigen, alle Umstände und Verhältnisse der Sache verdrehen — und nicht nur den Worten Gewalt anthun, sondern den Personen die sich derselben in diesem Sinne bedient haben sollen alle Ueberlegung alle Mäßigung und beinahe allen Menschen Verstand absprechen müsse — weil man sie dadurch in Widersprüche und Ungereimtheiten — in Verletzung ihrer Pflichten und Uebertretung ihrer Befugnisse verfallen läßt. Es ist wirklich viel, daß man lieber auf einen so ausschweifend eigensinnigen Gedanken die Forderung von drei fünfteilen einer Sache hat gründen als sich auf drei Neuntheile derselben einschränken wollen, die man unter der größten Begünstigung des Rechts und der Gesetze, begehren konnte — und die man nun in wahre Gefahr brachte.



5

IV. Ab



IV. Abschnitt.

Ungrund des Vorzugs der Töchter des letzten Besitzers, wenn auch die Gelder als ein bisheriges Fideicommiß angesehen werden könnten.

S. 48.

Die Hauptgründe weswegen in den zu Dessau herausgekommenen Schriften, Ihren Königlichen Hoheiten den Markgräflich Heinrichschen Prinzessinnen ein ausschließliches Recht beigelegt ist, beruhen auf der Voraussetzung, daß die Gelder wie ein Fideicommiß anzusehen wären — und daraus hat man den Schluß gezogen, daß sie auf die Töchter des letzten Besitzers kommen müßten. Es ist schon in dem zweiten Abschnitte ausführlich dargethan, daß die Gelder welche jetzt von dem Kurhause erstattet werden, nie zu einem Fideicommiße gemacht sind, und man schmeichelt sich, daß die Gründe des richterlichen Beifalls nicht verfehlen können noch werden. So wenig man daher Ursache hat und gewilliget ist, diese Wahrheit sinken zu lassen, so wird man doch zu allem Ueberflus und auf dem unverhofften Fall, daß die gegnerischen Schein Gründe, als wäre hier von einem Fideicommiß die Rede, von einiger Erheblichkeit geachtet werden könnten, diesen Abschnitt dem Beweise widmen, daß dennoch den Töchtern des letzten Besitzers kein Vorzug zukommen würde.

Die Gerechtigkeit der Ansprüche Ihrer Herzoglichen Durchlaucht wird desto heller hervor leuchten, da die vorzüglichsten Gründe der Gegner nicht nur auf eine falsche Voraussetzung gebaut sind, sondern auch als schwach und unrichtig in sich selbst zerfallen.

S. 49.

Nach welchem Rechte
ist zu erkennen?
Borausgesetzt also, aber nicht zugegeben, daß die Gelder bisher mit einem Fideicommiße von der Kurfürstin Dorothea beschwert gewesen sind — so müssen lediglich die Grundsätze des Rechts die Frage entscheiden, ob die Gelder jetzt an die Erben der Stifterin — oder an die Erben des letzten Besitzers fallen müssen. Welches Recht liefert uns aber diese Grundsätze?

S. 50.

Es ist eine längst ausgemachte und anerkannte, obgleich in der Anwen- Allein nach rö-
 dung oft aus den Augen gesezte Wahrheit, daß Fideicommiße allein in dem mischen Rech-
 Römischen Rechte ihren Ursprung haben, und daher nur nach römischen ten.
 Gesetzen beurtheilet werden müssen. War nun das freie Allodial Vermögen
 der Kurfürstin Dorothea schon an und für sich dem römischen Rechte unter-
 worfen, — welches niemand widersprechen wird — so hat durch die hinzu-
 gekommen seyn sollende fideicommissarische Disposition, dieses römische Recht
 nicht verdrängt werden können, sondern nur noch nothwendiger gemacht werden
 müssen. Inzwischen geschieht es vielfältig, daß in der Lehre von Fideicom-
 missen, ganz verschiedene Rechte mit einander gepaaret werden. Der Herr
 Verfasser der Dessauischen Druckschriften benuset diesen Kunstgrif und ver-
 mehret sogar noch die Verwirrung der Ideen, welche aus diesem unzulässigem
 Gemische so widersprechender Sätze entstehen muß. Er verwirft die römischen
 Gesetze nicht ganz, und leugnet deren Einfluß nicht ab — aber er redet bald
 von deutschen Rechten und von der Erbfolge in Stammgüter — bald macht
 er wieder Bezug auf die preussischen Rechte und auf die Entscheidungen der
 Gesetz Commission. — Dann citirt er wieder das Lehn Recht, und die Ana-
 logie aller möglichen Rechte, daß es durchaus nothwendig wird, wenn die
 Begriffe klar bleiben sollen, vorläufig zu zeigen, daß das deutsche Recht hier
 keine Anwendung leide, und daß keine Stamm Güter vorhanden sind —
 Ferner, daß weder die preussischen noch Lehn oder irgend andere Rechte dem
 mindesten Einfluß auf die Entscheidung haben können. Alsdann wird man
 zur Entwicklung des römischen Rechts schreiten können.

Das deutsche Recht kann hier von keiner Anwendung seyn, wenn Nicht nach
 man das Wort Fideicommiss in seiner eigentlichen Bedeutung nimmt. Fidei- deutschen Rech-
 commiße sind, wie gesagt, bloß eine römische Erfindung. Wollte man aber ten.
 nicht eigentlich ein römisches Fideicommiss, sondern unter diesen misbräuch-
 lichen Namen das Daseyn von Stamm Gütern behaupten, — so wären
 sodann die römischen Gesetze wiederum unanwendlich, und man müste bloß
 von deutschen Rechten reden. Auch in diesem Falle wäre für die Töchter des
 letzten Besizers noch nichts gewonnen. Allein hier sind überall keine Stamm
 Güter denkbar, und die zu erstattenden Gelder nach deutschen Rechten beur-
 theilen zu wollen, wäre doch wol eine von selbst in die Augen fallend übel
 ersonnene Ausflucht.

Man müßte vielleicht mit dem Dessauischen Herrn Deducenten annehmen, daß die Aemter Schwedt und Bierraden Stamm Güter für die Nebenlinie gewesen sind, wenn die Definition richtig wäre, die er in der Beurtheilung der zu Berlin erschienenen Abhandlung, Seite II gegeben hat. Es heißt daselbst:

„Stamm Güter — sind solche unbewegliche Güter, welche der erste Erwerber seinen Nachkommen unter der Bedingung hinterlassen hat, daß sie beständig in der Familie bleiben und der Glanz der Familie durch sie erhalten werden solle.“

Wer sollte diesem zufolge nicht vermuthen, daß man Stamm Güter nur so errichten und ihnen alle Qualität der alten Stamm Güter beilegen könne, und daß man recht genau wisse, was bei denselben Rechtens war und noch ist. Allein auf welche Art mag wol der erste Erwerber bei den alten Deutschen die Bedingung: daß die Güter in der Familie bleiben sollen, vorgeschrieben und ausgedrückt haben, und wie muß das heut zu Tage geschehen? Durch Testamente? Testamente kannten und hatten die alten Deutschen noch nicht wie sie schon Stamm Güter besaßen. Durch gerichtliche Erklärungen? Der Deutsche hatte allen Zwang und war mehr sein eigener Richter. Durch Bekanntmachung und Verträge in der Familie? Wie geschah dieses und wie wurde das Andenken in der Familie unterhalten und fortgepflanzt? Woher weiß man ferner daß der Glanz der Familie der Grund des Entstehens der Stamm Güter gewesen ist? Diese ganze selbstgeschaffene Erklärung ist so unhistorisch und so unglücklich, daß sie kaum vor hundert Jahren wie man noch ganz über Stamm Güter romanisirte, erträglich gewesen wäre, und daß man sich jetzt wol enthalten kann ihre Blößen weiter aufzudecken.

Die Wahrheit ist, daß wir gegenwärtig nach dem eigentlichem Sinne des Worts, keine andere Stamm Güter haben, als diejenigen, welche in den alten Zeiten Stamm Güter waren, und sich als solche in den Familien erhalten haben. Alle andere Güter welche in neuern Zeiten, seit Einführung und Allgemeinwerdung des römischen Rechts durch den Willen und durch Dispositionen des ersten Erwerbers, unzertrennlich bei den Familien bleiben müssen, und nach einer vorgeschriebenen Ordnung in den Familien vererbt werden — sind Fideicommiss Güter — aber keinesweges Stamm Güter noch als solche zu beurtheilen.

Die Stamm Güter wurden nach der alten deutschen Erbfolge vererbet, allein die Kenntniß wie dieses geschah ist, durch die römische Rechtsgelehrsamkeit verdrängt, nicht rein und zuverlässig auf unsre Zeiten gekommen. Da es nun unmöglich ist, eine Sache die man nicht genau kennt zu definiren — so würde der Versuch eine Definition von Stamm Gütern zu geben, die Niemand bestreiten konnte, Vermessenheit seyn — man muß sich mit Aufzählung der aufgefundenen Qualitäten begnügen.

S. 54.

Es ist ausgemacht und keinem Zweifel weiter unterworfen, daß Stamm Güter nicht nach römischen Rechten zu beurtheilen sind, daß es Unsinn ist, sie wie römische Familien Fideicommissa zu behandeln. Dieses ist zwar lange Zeit geschehen, aber wie man das römische Recht mit Gewalt auf Stamm Güter anwandte, so entstanden dadurch ewige Widersprüche, Streitigkeiten, Kriege und gänzliche Verwirrung in diesem Theile der Erbfolge, und noch nach Jahrhunderten ist kein fester Grundsatz angenommen und anerkannt worden. Die deutschen großen Familien worinn viele Stamm Güter waren, errichteten Familien Verträge um sich wider das Eindringen des römischen Rechts zu schützen. So oft es nun geschah daß diese Verträge nicht weiter reichten, so daß die alte germanische Erbfolge wieder hätte eintreten sollen, so kamen die Gelehrten mit ihrer römischen Fideicommiss Lehre — und gemeiniglich entschied nach alter germanischer Sitte das Recht des Stärkern und das Glück der Waffen. Wenn bisweilen solche Fälle zur richterlichen Entscheidung gestellt wurden, so sind die gefällten Urtheils Sprüche so verschieden, so widersprechend, und auf so schwankenden Gründen erbaut, daß das eigentliche Recht nur immer mehr dadurch verwirrt ist.

S. 55.

In neuern Zeiten hat man das Studium der alten deutschen Erbfolge wieder hervorgesucht. Man hat die Unmöglichkeit eingesehen allenthalben mit dem römischen Rechte durchkommen zu können. Besonders hat man, über allen Widerspruch, dargethan, daß auf Stamm Güter nur die alten deutschen Rechte anzuwenden sind.

Justus Henning Böhmer zeigt in seiner vortreflichen Dissertation
de fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium
sehr gründlich, daß die Verträge welche in den Familien über Stamm Güter gemacht sind um die alten deutschen Rechte gegen die römischen Rechtslehren

zu schützen, nach dem alten vaterländischen und nicht nach römischem Rechte beurtheilt werden müssen.

Hiedurch war aber nicht alles gleich in Ordnung. Die alte deutsche Erbfolge in Stamm Gütern hörte nicht gleich auf ungewiß und unbekannt zu seyn. Sie ist in mittlern Zeiten so ganz vernachlässiget worden, daß man erst nun nach vielen Verirrungen und ungegründeten Hypothesen, mühsam auf die wahre Spur gekommen ist. Böhmey zeigte nur den Weg den man durchaus wandern müsse, seinen Zeiten war es nicht aufbehalten die Dornen die sich auf diesem Wege finden wegzuräumen, — und je scharfsinniger und gründlicher neuere Gelehrte in diese Materie eingedrungen sind, — desto schneller sind die ersten Hypothesen verdrängt und desto mehr hat es sich bestätigt, daß es schwer seyn wird, so bald eine allgemeine, gegen alle Widersprüche gedeckte Theorie der alten deutschen Erbfolge zu erhalten, ob man gleich schon wichtige Fortschritte in dieser Kenntniß gemacht hat.

S. 56.

Entstehen über alte Stamm Güter, die sich als solche in den Familien erhalten haben, Streitigkeiten, welche nach den Familien Verträgen nicht ausgemacht werden können, so hat es seine Richtigkeit, daß man sodann seine Zuflucht zu den alten deutschen Rechten nehmen muß, und daß man mit römischen Prinzipien nicht durchkommen kann. Es wäre aber sehr unrichtig, heut zu Tage alle Fideicommiße welche über Güter errichtet werden nach deutschen Rechten zu beurtheilen. Es ist eine kundbare Sache daß das römische Recht das alte deutsche Recht ganz verdrängt, ja der Vergessenheit übergeben hatte. Muß man dieses nun freilich hervorsuchen und auf die Dinge anwenden welche sonst in einem Labyrinth von Widersprüchen und Irrthümern, ewigen Verwirrungen unterworfen bleiben würden, so wäre es dagegen eine gefährliche Neuerung, wenn man das siegende, allgemein eingeführte, und angenommene römische Recht wiederum verstoßen wollte, um das noch in Nebel gehüllte neuhervorgesuchte alte deutsche Erbrecht auszubreiten. Im Ganzen muß das römische Recht nun wohl stehen bleiben — nur da wo es wider den Menschen Verstand aus bloßer Pedanterie auf Dinge applicirt ist, worauf es nicht passen konnte, muß es verworfen werden — dieses fodert die gesunde Vernunft. Aber es ganz zu verdrängen, auch da wo es über allen Widerspruch erhaben, schon Jahrhunderte lang ruhig und in seinen Wirkungen wohlthätig geherrscht hat, das könnten nur die Gesetzgeber Deutschlands nicht aber die Rechtsgelehrten.

So

So richtig folglich der Satz ist, daß die Familien Pacta, worinn über wirkliche alte Stamm Güter etwas festgesetzt ist wenn sie auch noch so sehr zu Fideicommissen incliniren, doch nach alten deutschen Gewohnheiten und Rechten beurtheilt werden müssen — eben so unstreitig ist es, daß alle neue Stiftungen und Fideicommissen, welche nach Allgemeinverdingung des römischen Rechtes über Güter errichtet sind, die diesem Rechte völlig unterworfen waren, nur nach römischen Gesetzen und nach der römischen Lehre von Fideicommissen zu beurtheilen sind, und nicht nach alten deutschen Rechten, wenn diese Fideicommissen sich auch noch so sehr der Verfassung der alten Stamm Güter nähern. Der Unterschied muß jedermann einleuchten. Alte Stamm Güter hätten nach deutschen Rechten vererbet werden sollen. Man errichtet Verträge, durch welche man eine bestimmte Erbfolge festsetzt — wo diese Verträge nicht weiter hinreichen muß man natürlich zu dem Rechte seine Zuflucht nehmen welches ursprünglich über diese Güter hätte gelten sollen, wenn kein pactum gemacht wäre. Regulirt aber jemand über Güter die er neu acquirirt hat, und die nach römischen Rechten vererbet werden würden, durch Disposition oder Verträge eine besondere Erbfolge, so müssen, da wo diese Einrichtung zu Ende geht doch wol die Rechte wieder eintreten welche gleich Anfangs gegolten und entschieden haben würden.

S. 57.

Selbst in fürstlichen Häusern müssen diese Grundsätze anwendbar bleiben, die in der Natur der Sache gegründet sind. Man verwechsle nur hier nicht, die Acquisitionen womit regierende Fürsten ihre Staaten vermehren, oder die Vergrößerungen der alten schon subsistirenden Stamm Güter, mit dem Privat Vermögen der Fürsten. Das mütterliche Allodial Vermögen wird in den fürstlichen Häusern eben sowol nach römischen Grundsätzen vererbet wie in Privat Häusern. Wenn ein apanagirter Prinz Vermögen und Allodial Güter erwirbt, so geht dieses nach römischem Rechte auf seine Erben. Macht er Dispositionen darüber, so sind es Fideicommissen, aber er stiftet keine Stamm Güter, welche die Rechte und Eigenschaften der alten deutschen Stamm Güter erhalten.

S. 58.

Schwedt und Bierraden welche der Neben Linie nur pfandweise von dem Kurhause überlassen waren, konnten keine Stamm Güter nach alten deutschen Begriffen für diese Neben Linie seyn und werden. Es kann aber gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Gelder und das Vermögen der Kurfürstin Dorothea worauf es hier eigentlich ankommt, nach der römischen

Intestat Ordnung auf ihre Erben gekommen wären, wenn keine wirkliche oder vorausgesetzte Dispositionen eine Veränderung hervorgebracht hätten. Wie sollte es aber jemanden eingefallen seyn oder nun einfallen können, bei diesen Geldern die vergessenen und ungewissen alten deutschen Rechte anwenden zu wollen?

§. 59.

Es ist aber sonderbar, daß der Vorzug der Töchter des letzten Besitzers, den man in den Dessauischen Schriften so gerne behaupten mögte, nie gegründet ist, man mag die Sache betrachten wie man will, und dabei voraussetzen was verlangt wird. Ihre Königlichen Hoheiten die Markgräfllich-Heinrichschen Prinzessinnen würden nichts gewinnen, wenn auch wirklich nach alten deutschen Erbrechten erkannt werden müßte. Es sind auch da, weit stärkere Gründe wider als für Höchst dieselben da. So sehr auch diese Rechte noch mit Dunkelheit und Zweifel umhüllt sind, so geben doch die neuesten Untersuchungen der diesseits günstigen Meinung ein entscheidendes Uebergewicht. Studiert man die alten deutschen Gebräuche und Rechte in den alten Ueberbleibseln wahren germanischen Rechts, in den ältesten Provinz und Stadtordnungen, so wird man mit großer Klarheit darthun können, daß beim Aussterben des Mannestammes, die Rechte der Töchter früherer Besitzer und deren Kinder, zugleich mit den Ansprüchen der Töchter des letzten Besitzers auflebten.

In Fischers vortrefflicher Abhandlung

Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge

findet man darüber im dritten Abschnitt des neunten Hauptstücks Seite 219 und 220 schöne Winke und Nachweisungen. Hier wäre eine weitläufigere Ausführung unnütze Arbeit, da deutsches Recht hier nicht entscheiden kann.

§. 60.

Nicht nach Brandenburgischen Rechten. Ganz befremdend und auffallend ist es, wenn in der Dessauischen Deduction Bezug auf das preussische und brandenburgische Recht gemacht wird. Der Herr Verfasser vergißt ganz die Qualität der litigirenden Personen. Noch nie sind Provinzial und Statutarische Rechte auf deutsche Fürsten anwendlich gewesen. Schreibt nun die Königliche Gesetz Commission nur den Brandenburgischen Provinzen Gesetze vor, hat sie aber nie das deutsche Fürsten Recht, selbst nicht die Rechte der Personen des Königlich Preussischen und Kurfürstlich Brandenburgischen Hauses ändern können noch wollen — wie gehören dann ihre Aussprüche hieher?

§. 61.

§. 61.

Freilich war der Herr Verfasser eben erwähnter Deduction so consequent, in der Folge zu behaupten, daß das Königliche Kammer Gericht in Berlin in seinen drei Instanzen, die eigentliche Behörde in dieser Angelegenheit sei. Er sprach seinen hohen Prinzipalinnen das allen deutschen Fürsten und Fürstinnen gebührende Vorrecht der Austrage ab, weil er voraussetzte und hoffte, dorten würden die Entscheidungen der Königlichen Gesetz Commission zum Grunde gelegt werden, und es würde daselbst eben so erkannt werden, wie in der, von ihm weitläufig angezogenen Flemmingschen Fideicommiss Sache geschehen ist. Das Königliche Kammer Gericht ist noch nie der eigentliche Richterstuhl gewesen, vor welchen die deutschen Fürsten erscheinen müssen, eben so wenig als die Königliche Gesetz Commission ihnen Gesetze vorschreiben kann. Könnte indessen diese Sache an das Königliche Tribunal gelangen, so würde ein ganz anders lautender Urtheils Spruch, den Dessauischen Herrn Deducenten bald überführen, daß zwischen dem Flemmingschen Proceß und dem gegenwärtigen Falle eine große Verschiedenheit statt findet, so sorgfältig auch, mit Aufopferung der Aufrichtigkeit diese starken Abweichungen versteckt und verhehlt worden sind.

§. 62.

Man könnte vielleicht sagen, daß wenn die Entscheidung der Königlichen Gesetz Commission, welche in

Kleins Annalen der Gesetzgebung 2c. I Band LXXIV. Seite 333 abgedruckt ist, nicht als Gesetz gelten könne, so komme sie doch als Meinung angesehenen Gelehrten in großen Betracht. Es wird aber gleich in der Folge außer Zweifel gesetzt werden, daß diese Entscheidung, zwar den angenommenen und sehr ausgebreiteten Sätzen vieler berühmten Rechtslehrer gemäß, aber nichts desto weniger dem Geiste der Analogie und den klaren Aussprüchen der römischen Gesetze gradezu zuwider ist. Mehr bedarf es aber nicht um *communem Doctorum opinionem* — welche hier doch lange nicht vorhanden ist — an die Seite zu schaffen.

§. 63.

Der Dessauische Herr Schriftsteller, beruft sich sogar auf den Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten. Wer sollte es für möglich halten, daß Jemand nach Gesetzen wolle gerichtet seyn, die noch nicht wirklich, sondern blos in einem Projecte existiren, und die einst für ganz andere Personen, als welche hier mit einander streiten, ver-

bindlich seyn werden. Dieser Entwurf eines Gesetz Buchs kann auch hier nicht einmal als Privat Meinung aufgeklärter Männer angeführt werden, denn er geht von ganz neuen Grundsätzen aus. Der echte philosophische Geist, der so sichtbarlich bei Entwerfung dieses Projects gewirkt hat, verwirft die Fideicommissen im Allgemeinen, und läßt sie blos dem Adel frei. Die Bestimmungen unter welchen sie verstatet werden sind nicht nach dem eingerichtet, was bisher in dieser Lehre Rechtens war — sondern man hat hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, wie Fideicommissen am wenigsten schädlich werden. Vielleicht ist es Schade, daß man auf halben Wege stehen geblieben ist, und geglaubt hat, daß ein reicher Edelmann, des Glors der Familien wegen, des Vorrechts bedürfe, Fideicommissen zu errichten, oder noch Jahrhunderte, nach seiner vielleicht gleichgültigen Existenz, Gesetzgeber in seiner Familie zu seyn, und durch Anklebung seiner eigensinnigen Grillen, der ganzen Nachwelt, die freie Disposition eines von ihm besessenen Gutes entziehen zu können.

Soviel ist gewiß, daß der Entwurf, die römischen Gesetze von Fideicommissen, und die deutsche Lehre von Stamm Gütern, ganz bei Seite setzt, und daher in dem vorliegenden Falle eben so wenig wie das ganze preussische und Brandenburgische Recht auf irgend eine Art einen Ausschlag geben kann.

S. 64.

Nicht nach
Lehn und an-
dern Rechten.

Es bedarf endlich nicht einmal einer ausführlichen Auseinandersetzung, daß die Lehn und andere Rechte hier nicht in Betracht kommen können. Die Güter sind keine Lehne, und haben so wenig wie die zu erstattenden Gelder irgend eine besondere Qualität, wodurch sie einem ungewöhnlichem Rechte unterworfen wären. Die Berufung aber auf Sätze oder auf die Analogie eines Rechtes, welches auf den streitigen Fall nicht anpassend ist, bleibt ganz unstatthaft. Durch eine solche bunte Vermischung ganz verschiedener Rechte, entsteht nur der Verdacht, daß man eine Verwirrung der Ideen zur Absicht habe, um den Richter auf Abwege zu führen und ihn daselbst zu verirren. Diefseits wird man sich alle Mühe geben, plan und deutlich zu seyn.

S. 65.

Wie entschei-
det das römi-
sche Recht.

Aus dem obigen erhellet, daß wenn ein Fideicommiss vorhanden seyn sollte, das römische Recht einzig und allein die Grundsätze zur Entscheidung liefern kann.

Muß man nun freilich gestehen, daß die berühmte Streitfrage:
ob in Familien Fideicommissen die näheren Verwandten des lezten Besitzers, oder die Erben des Fideicommiss Stifters den Vortzug haben,

unter

unter den römischen Rechtslehrern verschieden beantwortet wird, — und daß viele, worunter auch angesehene neuere Gelehrte befindlich sind, sich für die Verwandte des letzten Besizers erklärt haben; — so ist es doch nicht minder wahr, daß eben so berühmte Männer das Gegentheil verteidigen. Wollte man Lehrer gegen Lehrer, praecjudicia gegen praecjudicia aufzählen, so mögte wol schwerlich eine Entscheidung zu erhalten stehen — Doch wenn man Gründe gegen Gründe nicht zählt, sondern gegen einander aufwieget — wenn man die wahren principia bis zu ihrem Ursprunge verfolgt, so muß hier wie in allen Dingen die Wahrheit hervorleuchten, und Zweifels und Entscheidungs Gründe müssen gegen einander abstechen wie Schatten und Licht.

§. 66.

In solchen zweifelhaften Fällen, wo die Gesetze nicht deutlich genug zu seyn scheinen, und wo die Meinungen der Gelehrten so standhaft Jahrhunderte lang von einander abweichen, kommt freilich vieles auf den Richter an, und es war keine Frage von geringer Bedeutung, wo und in wie vielen Instanzen erkannt werden sollte. Doch selbst ein Richter der schon eine Menge praecjudicia in seinem Amte über diesen streitigen Punct gefällt hätte, der sogar öffentlich als Gelehrter der einen Meinung beigetreten wäre, würde doch die von beiden Seiten vorgetragene Gründe aufs neue prüfen müssen, und er könnte nicht umhin, den Ausschlag dahin zu geben wo die stärksten Gründe vorgetragen werden, wären sie auch seiner schon öffentlich geäußerten Meinung entgegen. Er geräth dadurch nicht in Widerspruch mit sich selbst, wenn er einer bessern Ueberzeugung nachgiebt; sondern nur wenn er das verleugnen wollte, was er jedesmal für Wahrheit halten muß.

Ist es nun des Richters Pflicht seine Meinung bei jedem vorkommens dem Falle neu zu revidiren und zu prüfen; so würde für Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzessinnen Töchter des letzten Markgrafen nichts gewonnen werden, wenn auch das Königliche Kammer Gericht zu Berlin das Urtheil sprechen sollte. Der Schriftsteller für höchstgedachte Prinzessinnen hat zwar sehr fein jeden Grund unter der Autorität des eben erwähnten Tribunals vorgetragen, und schmeichelt sich unter dieser Negide vor einer Widerlegung gesichert zu seyn. Man würde sich aber getrost eben den Männern überlassen und anvertrauen welche in der Flemmingschen Sache gesprochen haben, wenn diese auch völlig so ähnlich dem gegenwärtigen Proceße wäre, wie man es gegenseitig, obgleich vergeblich, vorzustellen versucht hat. Man ist fest überzeugt, daß redliche und aufgeklärte Männer, ihr eigenes Urtheil reformiren würden, wenn neuere und stärkere Gründe, als die, nach welchen sie entschieden haben, es sei in facto oder in jure zum Vortrage kämen.

§. 67.

Dieser Streit scheint aber nur verwirrt zu seyn. Separirt man die Lehre von den Fideicommissen gehörig von allen fremden Einmischungen; trägt man keine Sätze aus der deutschen Lehre von den Stamm Gütern, in das römische Recht, so geräth man gar nicht in die mannigfaltigen Widersprüche die so allgemein geworden sind, und man wird gewiß die Wahrheit des Satzes nicht verfehlen können, daß man bei Familien Fideicommissen auf die Erben des testatoris sehen müsse.

§. 68.

I. Argument.

Zuerst bemerken wir im römischen Rechte, daß ein Fideicommiss Vermögen nie in den Händen desjenigen bleibt dem es auf eine gewisse Zeit, oder so lange er lebte anvertraut ward — sondern allemal zu den Erben desjenigen zurückkehrt der es stiftete, wenn dieser Testirer nicht selbst eine Person benannt hat an die es fallen sollte. Ein Mann vermacht seiner Frau auf Lebenszeit sein ganzes Vermögen, so fällt es nach dem Tode der Wittwe, an die Erben des Mannes zurück. Die Erben der Frau haben nicht das geringste Recht daran. Ein Vater setzt seine sämtlichen Kinder zu Erben ein, verordnet aber aus besonderer Liebe zu einem Sohne, daß derselbe bis zur Majorrennität oder auf Lebenszeit ein Haus oder ein Capital zum voraus besitzen solle. — Wer zweifelt, daß nach der Großjährigkeit oder dem Tode dieses Sohnes das Haus oder das Geld in die allgemeine Theilung gehen müsse, und daß er es nicht als sein Eigenthum auf seine Kinder oder sonstige Erben bringen könne.

§. 69.

Es ist eine General Regel: der heres fiduciarius oder der legatarius usufructus muß nach dem ihm bestimmten Genuß das seiner Treue anvertraute Vermögen an die bestimmte Person, oder an die Erben des testatoris herausgeben. Dieses liegt schon in der Natur der Sache und versteht sich so zu sagen von selbst. Zum Ueberflus will man für den Zweifler einige Gesetze anführen, wo dieses principium deutlich consacrirt ist, welches sonst in allen Gesetzen über Fideicommissen hervorleuchtet.

L. 69. pr. et §. 1. de legatis et fideicommissis. 2. (31. 1.)

L. 19. pr. und l. 21. §. 5 D. de annuis legatis et fideicommissis. (33. 1.)

L. 8. und l. 15. §. 1. D. de usu et usufructu et redditu. (33. 2.)

§. 70.

Wenn nun jemand behaupten will, daß bei Familien Fideicommissen diese Regel nicht anwendbar sei, so muß er doch wol die Abweichung von derselben

selben beweisen. Er muß das Gesetz anführen wo diese Ausnahme gemacht ist, denn warum sollte dadurch eine Aenderung in dem General Princip entstehen, wenn statt einer einzelnen Person, eine Reihe von Personen nach einander zum Besiz und Genuß des Fideicommisses, als heredes fiduciarii gelangen.

§. 71.

Stützen sich diejenigen welche behaupten, daß bei Familien Fideicommissen eine Ausnahme von dieser Regel statt hat — auf Gesetze — so kann freilich der Wille des Gesetzgebers dergleichen Abweichungen einführen — allein man wird weiter unten finden, daß sie alle ihre Gründe erkünsteln. Sie haben kein einziges Gesetz welches auch nur entfernt einen ihnen günstigen Gedanken äußerte. Dagegen hat man durch einen zufälligen Umstand, ein klares Gesetz, wodurch die Anwendung der General Regel auch bei Familien Fideicommissen außer Zweifel gesetzt wird. Dieses Gesetz bestimmt wer für den nächsten Verwandten des ersten Stifters gehalten werden soll, wenn nach dem Tode derer die namentlich berufen waren, derjenige zum Fideicommiss gelangt der dem testatori am nächsten ist. Hiedurch hat alle Fehde ein Ende.

§. 72.

Zu mehrerer Deutlichkeit muß man che man dieses Gesetz anführt, die Veranlassung dazu aus der römischen Jurisprudenz voranschicken. Es war in den römischen Gesetzen verordnet, daß nicht derjenige für den Intestat Erben zu halten wäre, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes der Nächste gewesen sei — sondern derjenige, der ihm zu der Zeit am Nächsten seyn würde, wenn es sich entschied daß er ab intestato verstorben sei, so daß der Intestat Erbe um possessionem bonorum antragen könne.

§. 73.

Folgende Gesetze werden dieses näher aufklären:

§. 7. Inst. de hereditatibus quae ab intestato deferuntur. (3. 1.)

Cum autem quaeritur, an quis suus heres existere possit: eo tempore quaerendum erit, quo certum est aliquem sine testamento decessisse; quod accidit et destituto testamento. Hac ratione si filius exheredatus fuerit, et extraneus heres institutus, et filio mortuo, postea certum fuerit heredem institutum ex testamento non fieri heredem, aut quia noluit esse heres, aut quia non potuit; nepos avo suus heres existet: quia quo tempore certum est intestatum decessisse patremfamilias, solus invenitur nepos. et hoc certum est.

L. 4. D. unde legitimi. (38. 7.)

Si ex duobus fratribus alter deceſſerit teſtamento jure facto, dein deliberante herede alter quoque inteſtato deceſſerit, et ſcriptus heres omiſerit hereditatem: patruus legitimam hereditatem habebit. Nam haec bonorum poſſeſſio: *Tum quem heredem eſſe oportet*, ad id tempus refertur quo primum ab inteſtato bonorum poſſeſſio peti potuiſſet.

L. 2. §. 5. et 6. D. de fuiſ et legitimis hered. (38. 16.)

Interdum ulteriorem adgnatum admittimus. ut puta fecit quis teſtamentum, cum haberet patruum et patruſ filium: deliberante herede ſcripto patruus deceſſit: mox heres inſtitutus repudiavit hereditatem. patruſ filius admittetur. Ergo et bonorum poſſeſſionem petere poteſt. §. 6. Proximum non eum quaerimus qui tunc fuerit cum moreretur paterfamilias, ſed eum qui tunc fuit, cum inteſtatum deceſſiſſe certum eſt. Secundum quae etſi fuus erat qui praecedebat vel conſanguineus, ſi nemo eorum cum repudiatur hereditas, vivit, proximum eum accipimus, qui tunc cum repudiatur hereditas primus eſt.

§. 74.

Bei Familien Fideicommiſſen, wollte der Geſetzgeber dieſes ändern. Wenn diejenigen die zum Fideicommiſſe berufen waren auſtarben, ſo ſollte nicht gleich auf diejenigen die dem Teſtator zu dieſer Zeit die Nächſten ſeyn würden, geſehen werden, ſondern diejenigen die zur Zeit ſeines Todes die Nächſten waren, oder diejenigen, die von dieſen im erſten Grade abſtammen, ſollten vor jenen den Vorzug haben. Dieſes läßt ſich in folgendem Geſetze nicht verkennen:

L. 32. §. 6. D. de legatis et fideicommiſſis 2. (31. 1.)

In fideicommiſſo quod familiae relinquitur, hi ad petitionem ejus admitti poſſunt, qui nominati ſunt: aut poſt omnes eos extinctos, qui ex nomine defuncti fuerint eo tempore, quo teſtator moreretur, et qui ex his primo gradu procreati ſunt: niſi ſpecialiter defunctus ad vltiores voluntatem ſuam extenderit.

§. 75.

So vielen Verdrehungen und Miſsdeutungen dieſes Geſetz auch unterworfen geweſen iſt, ſo iſt es doch deutlich und entſcheidend. Bei einem römischen Familien Fideicommiſſ, ſieht das Geſetz, ſobald diſpoſitio teſtatoris fehlt, allemal auf die nächſten Verwandte des Stiſters — das Fideicommiſſ mag aufhören oder in der Familie fort dauern. Der Gedanke, auf die Nähe des Grades mit dem letzten Beſitzer zu ſehen, iſt im römischen Rechte ganz unerfindlich.

§. 76.

§. 76.

Es mag unnöthig scheinen nach diesem evidenten, unumstößlichen, auf ein eigenes Gesetz gegründeten Beweis, mehrere Gründe für das Recht der Verwandten des ersten Erblassers anzuführen. Es giebt aber noch einige sehr einleuchtende entscheidende Argumente,

§. 77.

Bekanntlich kommt es bei der Intestat Erbfolge auf die Nähe der III. Argument. Verwandtschaft mit dem an von dessen Erbschaft die Rede ist. Es wäre lächerlich, wenn jemand um die Erbschaft des Caius zu erlangen, seine Verwandtschaft mit Sempronius anführen wollte. Es folgt aber aus einer Menge von Gesetzen, wovon man hier nur einige citiren will:

L. 4. §. 3. D. qui petant tutores vel curat. (26. 6.)

L. 84. D. de heredibus instituendis. (28. 5.)

L. 41. §. 3. D. de vulg. et pupil. substitutione. (28. 6.)

L. 67. pr. et §. 1. D. de legatis 2. (31. 1.)

L. 7. C. ad SCtum Trebellianum. (6. 49.)

ganz unwidersprechlich, daß ein Fideicommiß jedesmal und unter allen Umständen als eine Erbschaft des Testatoris oder des ersten Stifsters anzusehen ist, niemals aber zur Erbschaft des heredis gravati gezählet wird.

Quid est enim quod de suo videatur reliquisse, qui quod relinquit omnino redere debuit

sagt das eben angeführte Gesetz. 67. §. 1. D. de legatis et fideicommissis 2. Man muß daher auch nothwendig auf die Nähe des Grades in Rücksicht auf den ersten Stifter Bedacht nehmen — die Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer der hier gänzlich eine dritte Person ist, kann nie in Anschlag kommen.

§. 78.

Zu welchen Widersprüchen führt auch nicht am Ende eine falsche Behauptung. Was muß man nicht alles zugeben wenn man in gegenwärtigem Proceße den irrigen Satz festsetzen will: die Güter oder die von der Krone zu erstattenden Gelder, sind eine Erbschaft des letzten Markgrafen. —

Da nach römischen Gesetzen niemand fremde ihm nicht gehörige Sachen, oder mehrere Rechte als er selber hatte auf seine Erben bringen kann, so müssen die Güter oder die Gelder dem Markgrafen eigenthümlich zugehört haben. Wäre dieses, so hätte er darüber wie über sein freies Eigenthum disponiren können. Wer wagt es, dieses zu behaupten? Er konnte sie nicht verschenken,

nicht veräußern, nicht verschulden, nicht vermachen, nicht mit einem Fideicommiss belegen. Er konnte die Güter blos genießen, oder wie die Stiftungs Urkunde lautet: sie haben, halten, gebrauchen und nach seiner besten Gelegenheit einrichten und genießen. Mehr konnte er nicht. Er hätte sie auf seine Söhne, jüngere Brüder oder Vettern, müssen kommen lassen, wenn er welche hinterlassen hätte — nun mußte er sie der Krone zufallen lassen — und die Gelder werden ohne sein Zuthun den Prinzessinnen erstattet, so wie es verordnet ist. Er hat sie nie gehabt und hat nie darüber disponiren können. Kurz, es stand nicht in seiner Macht, der Krone oder den weiblichen Nachkommen der Kurfürstin Dorothea das geringste zu entziehen, um es auf einen Fremden zu bringen. Man muß daher offenbare Widersprüche zugestehen — oder man muß auch der Wahrheit die Ehre geben zu bekennen: weder die Güter noch die zu erstattenden Gelder haben dem letzten Markgrafen gehört — sie können also auch nicht als eine Erbschaft von ihm angesehen werden.

S. 79.

IV. Argument.

Es ist auch merkwürdig wie übereinstimmend und ohne Abweichung das Römische Recht, auf diese Verwandtschaft mit dem testatore sieht. Man muß hier eine große, aber oft zu sehr vernachlässigte Verschiedenheit in den Familien Fideicommissen bemerken. Hiedurch wird man auch allem Mißverständnisse und einigen möglichen Einwendungen zuvorkommen. Es ist nicht einerlei, ob Jemand in einer Familie, gewisse bestimmte Personen benennt oder bezeichnet, welche zugleich oder nach einander zum Besitze und Genuße kommen sollen — oder aber, ob er im allgemeinen sagt dieses Gut dieses Haus soll in der Familie bleiben. Im ersten Falle wenn gewisse Personen bestimmt sind, wie z. B. der Mannstamm, so höret mit dem Aussterben dieser Personen das Fideicommiss auf und es fällt das Vermögen, rein an die nächsten Erben des testatoris.

In dem zweiten Falle, wenn allgemein verordnet ist daß eine Sache in der Familie bleiben soll — so ist dieses ein Familien Fideicommiss von ganz anderer Art. Derjenige dem es zuerst zugewandt ist, kann darüber frei disponiren es verschenken vermachen verkaufen und auf seine Erben bringen, doch, wohl verstanden nur an Personen in der Familie. Dieses erhellet aus

L. 114. § 15. 16. 17. 18. D. de legatis 1. (30. 1.)

und aus dem L. 67. D. de legatis 2. (31. 1.)

Wenn der Erbe die Bedingung nicht erfüllte, sondern das Haus auf einen Fremden brächte, so gebietet das Gesetz, daß es auf den Kommen soll der dem testator der Nächste ist.

L. 69.

L. 69. §. 3. D. de legatis et fideicom. 2.

Fratre herede instituto, *ne domus alienaretur, sed ut in familiarelinqueretur*:
 si non paruerit heres voluntati, sed domum alienaverit, vel extero herede
 instituto decesserit, omnes fideicommissum petent qui in familia fuerunt.
 Quid ergo si non sunt ejusdem gradus? ita res temperari debet, ut proximus
 quisque primo loco videatur invitatus.

Offenbar ist proximus quisque derjenige der dem testatori am nächsten ist —
 Dieser hat invitirt, von dem stammt das Recht. Es heißt auch, qui in
 familia fuerunt, nemlich damals als der testator starb, wie dieses in dem oban-
 geführten L. 32. §. 6. D. de legatis 2. ganz aufgeklärt ist. Man sieht hieraus
 daß sich das römische Recht allenthalben gleich bleibt. Sobald dispositio
 testatoris aufhört, und dispositio legis eintritt, so geht dieses auf den Stifter
 zurück, und läßt dem das Fideicommiss zukommen, der dem testatori im näch-
 sten Grade verwandt war.

§. 80.

Wenn alles dieses so klar und deutlich ist, wird man sagen, wie haben Einwurf hiege-
 dann so viele Männer, denen man die Absicht die Wahrheit zu erforschen nicht gen-
 abstreiten kann, das Gegentheil behaupten können. Wie könnten die Mei-
 nungen in dieser Materie, unter den Gelehrten Jahrhunderte lang getheilt
 seyn? Dieses verdient genau untersucht zu werden und wird schon ein helles
 Licht über die Gründe verbreiten womit man die irrige Meinung zu unterstützen
 suchet.

§. 81.

Alles Unheil ist aus der Vermischung des römischen Rechts mit den
 deutschen Rechten über Stamm Güter entstanden, und dieses muß demjenigen
 der die hieher gehörigen principia in den alten Schriften aufsucht, bis zur
 Evidenz einleuchten. Die alte deutsche Erbfolge welche in den Stamm Gütern
 statt hatte, wich himmelweit von der römischen Intestat Erbfolge ab. Die
 Stamm Güter konnten nicht veräußert werden, blieben stets in der Familie.
 Die Töchter folgten nicht mit den Söhnen zu gleichen Theilen. Die Deutschen
 berechneten die Grade der Verwandtschaft nicht so wie die Römer. — Wie nun
 das römische Recht aufkam, so paßte die darinn befindliche Lehre de successione
 ab intestato gar nicht auf die deutsche Stammfolge. Das unselige Vorurtheil
 aber, daß alles was Recht sei und Recht seyn könne — in dem Corpore juris
 enthalten seyn müsse nahm bald überhand — und die Stamm Güter mußten
 nach römischen Gesetzen behandelt werden. Man fing also an die Stamm
 Güter Familien Fideicommiss zu nennen, und auf selbige diese ganze Lehre
 anzuwenden. Einige entfernte Aehnlichkeiten die zwischen römischen Familien
 Fideicommissen und deutschen Stamm Güter statt finden, verschafte dieser

M

uns

unglücklichen Idee, einen allgemeinen Eingang bei den Gelehrten und durch diese bei der ganzen Nation.

S. 82.

Wir sind dadurch soweit gekommen, daß die eigentliche Kenntniß von der deutschen Erbfolge fast gänzlich verlohren gegangen ist — und die römische Fideicommiß lehre hat auch harte Verdrehungen leiden müssen. Es konnte nicht fehlen, daß nicht Widersprüche und ungereimte Sätze in Menge aus dieser unnatürlichen und widersinnigen Zusammenstellung entstanden wären. In der deutschen Stammfolge kamen die Güter stets auf die Verwandten des letzten Besitzers. Es wäre unmöglich gewesen auf den ersten Erwerber jedesmal zurückzugehen — man hatte dazu keine hinlänglichen Familien Nachrichten — und es war dem Geiste des deutschen Erbrechts zuwider, welches aus ganz andern Grundsätzen entsprungen war, wie die römische Successions und Fideicommiß Ordnung. Die Deutschen giengen freilich auch zurück wenn eine Linie erlosch, auf die Verwandten und Abkömmlinge früherer Glieder der Familie, aber nicht als nähere Verwandte des ersten Erwerbers sondern nach einem völlig verschiedenen Princip, als nahe Verwandte des letzten Besitzers und Mit Eigenthümer der Stamm Güter.

S. 83.

Es konnte nicht fehlen daß die Romanisten auf den testatorem oder vielmehr auf den ersten Erwerber der Stamm Güter zurückgehen wollten. Dieses litten die Schwierigkeiten und höchstwahrscheinlich die alten Deutschen selber nicht, welche ihre Rechte und Gewohnheiten kannten, und die, wenn sie sich gleich viele gelehrte Neuerungen gefallen ließen — doch diese einfältige Berechnung der Verwandtschaft mit dem ersten Erwerber nicht dulden wollten. Hier mußte also das römische Recht Gewalt leiden. Es war nicht daran zu gedenken, daß man eingestanden hätte — hier reicht das römische Recht nicht zu, hier paßt es nicht — sondern überzeugt, daß das was passend wäre in dem römischen Rechte stehen müsse, brachte man durch Sophistereien und Trugschlüsse endlich heraus, daß es gut römisch sei, wenn man auf die Verwandtschaft des heredis gravati Rücksicht nähme — nicht durchgehends bei allen Fideicommissen, das wäre zu grob gewesen — aber bei Familien Fideicommissen. So ward das römische Recht gemißhandelt um auf deutsche Stamm Güter angewandt werden zu können.

S. 84.

Die Wahrheit behielt lange die Oberhand, die alten römischen Theoretiker drücken sich stark über diese neue Behauptung aus. Man lese den selbst verblendeten Knippsschildt hierüber, in seinem Tractate

de

de fideicommissis familiarum nobilium. Cap. IX. nr. 82.
 wo er viele Rechtslehrer, welche die richtige Meinung vertheidigen anführt.
 Es ist auch zu vermuthen, daß dieser Irrthum nicht durch die strengern und
 gemeiniglich aufgeklärtern und bündigern Theoretiker in den Gang kam —
 sondern den practischen Juristen, welche sonst bei Stamm Gütern ganz ad
 absurdum gebracht wurden, alles Glück zu danken hat.

§. 85.

Am Ende mußte es dem lange angestregten Scharfsinne wol glücken Gründe für die
 einige Schein Gründe für diesen Irrthum aufzufinden. Diese wurden nach Erben des letz-
 ter durch das Ansehen der Lehrer welche sie vertheidigten fortgepflanzt — sie ten Besitzers.
 Konnten nie ein allgemeines Glück machen — aber bis auf den heutigen Tag
 haben sie ihre Anhänger, welche den Betrug den ihnen die Autorität spielt
 nicht gewahr werden. Beleuchtet man aber diese Gründe, so kann man sich
 nicht genug wundern — wie sie ein so großes Ansehen erlangen konnten, und
 dieses ist allein der Nothwendigkeit zuzuschreiben, daß sie richtig seyn mußten.

§. 86.

Diese Schein Gründe sind sehr sorgfältig und mit wahrem Fleiße von
 dem Königlichem Kammer Gerichte zu Berlin zusammen getragen, wie dasselbe,
 in Sachen der von dem Busch gegen die Gräfl. Flemmingschen Allodial
 Erben — am 22 März 1780 und 11 Januar 1782. die von dem Des-
 sauischen Herrn Deducenten so triumphirend allegirten Sentenzen gefällt hat.
 Kann man diese gründlich und bündig widerlegen, so darf man nicht fürchten,
 daß noch irgend ein erhebliches Argument versteckt bleiben werde, welches sich
 gegen die gerettete Wahrheit auflehnen könnte. Der Herr Verfasser der Des-
 sauischen Deduction vertheidigte seine Sache so gut wie es immer möglich war,
 wenn er diese Entscheidungs Gründe als einen Anhang zu seiner Schrift ab-
 drucken ließ. Nur hätte er mit mehr Aufrichtigkeit zu Werke gehen sollen
 und nicht eine vollkommene Aehnlichkeit zwischen der Flemmingschen und der
 gegenwärtigen Sache so laut ankündigen müssen, da diese Uebereinstimmung
 nur durch Weglassungen und Verstümmelungen behauptet werden konnte.

§. 87.

Die beiden ersten in der Dessauischen Deduction weggelassenen Haupt
 Entscheidungs Argumente, sind von dem Herrn Schriftsteller für die Mark-
 gräfl. Friedrichschen Prinzessinnen in seinen:

Bemerkungen über die Ausführung der Gerechtsame der Frau
 Prinzessinnen Töchter des Markgrafen Fr. Heinrich
 bekannt gemacht. Es ist eine große und auffallende Verschiedenheit zwischen
 dem Flemmingschen und dem gegenwärtigen Schwedter Successions Fall.

Der Feld Marschall von Flemming hatte nemlich in seinem Testamente erklärt, daß seine Töchter völlig abgefunden wären — Wenn er nun festsetzte daß bei Erlöschung seines Mannstammes 50000 Rthlr. auf die Allodial Erben kommen sollten — so war viel Grund vorhanden, warum die Allodial Erben der Söhne vor den Descendenten der völlig abgefundenen Töchter den Vorzug haben mußten — dergleichen völlige Abfindung ist aber hier nicht vorhanden.

§. 88.

In den Entscheidungs Gründen zur Flemmingschen Urtheil, wird auch noch das, den Allodial Erben vorbehaltene Jus retentionis für eine den Erben des letzten Besizers vortheilhafte Clausul erklärt. Diesen von dem Dessauischen Herrn Deducenten gleichfals hervorgezogenen Grund, hat man schon oben in dem dritten Abschnitte vom §. 31 bis zum §. 39 hinlänglich widerlegt. Wir setzen hier nur noch hinzu, daß es wol nicht die wahrscheinlichste Auslegung sei, welche das hohe Tribunal unterlegt, daß der Testator sich die nächsten Erben des letzten Besizers gedacht haben müsse, wie er ein Retentions Recht anordnete. Warum sollte er sich eben diese denken? die andern konnten sich ja auch in Possession setzen und das jus retentionis ausüben. Der Feld Marschall hätte seine Absicht nur ausdrücken und sagen können: die Töchter und Erben des letzten Besizers. Es ist nie wahrscheinlich, daß Jemand per indirectum etwas habe sagen wollen, was er geradezu deutlicher hätte geben können und müssen.

§. 89.

Wir kommen von dieser kurzen Ausschweifung zurück und wenden uns zu den wahren und eigentlichen Gründen, welche in die Theorie zum Besten der nächsten Erben des letzten Besizers gehören. Ehe in den, dem Flemmingschen Erkenntnisse angehängten, Entscheidungs Gründen die rechten Argumente auseinander gesetzt werden — sind verschiedene Rechtsfälle vorangeschickt, die wir daher auch nothwendig zuvor analysiren müssen, und zu diesem Endzwecke wollen wir die eigenen Worte aus den Entscheidungs Gründen jedesmal anführen.

§. 90.

„Es ist bekantten Rechtens, daß wenn ein Testator den ordinem succedendi nicht besonders bestimmt, dafür angenommen wird, daß er den ordinem successionis ab intestato habe beibehalten wollen.“

Hiegegen ist zweierlei zu erinnern. I. Es ist gar nicht nöthig, daß man annehme, der testator habe dieses oder jenes gewollt, ohne es eben gesagt zu haben. Was der Testator klar und deutlich gesagt hat, das ist sein Wille das muß beobachtet werden — Wenn aber erst künstliche Folgerungen aus
dunkeln

dunkeln Stellen gezogen werden — wenn man erst muthmaassen muß, was der Testator wol mögte oder würde gewollt haben — kurz wenn der Testator etwas nicht gesagt hat, sondern dieses ihm erst anraisonniet werden muß — das ist sein Wille nicht. — Da hört schon *dispositio hominis* auf, und *dispositio legis* tritt ein. Er hätte deutlicher disponiren können, und es ist seine Schuld, wenn er sich so schlecht ausgedrückt hat. *Interpretatio semper contra eum facienda est qui clarius loqui debuisset* — und hier stehen die Gesetze und der Testator gegen einander, da letzterer eine von ersteren abweichende Disposition machen will. 2. Doch was man nicht als den muthmaasslichen Willen des testatoris kann gelten lassen — das erkennet man gerne für eine allgemeine gesetzliche und rechtliche Regel. Das Gesetz will allemal *ordinem successionis ab intestato* beibehalten wissen — dieses beweiset aber für den einen eben soviel wie für den andern — folglich für beide nichts. Es kömmt nur darauf an ob diese Ordnung nach dem ersten Stifter oder nach dem letzten Besitzer bestimmt werden soll. Nachher sind die Successions Gesetze bekanntgenung, und man verlangt keine andere als die gewöhnliche Ordnung.

S. 91.

„Auch bei feudis wird der *ordo succedendi* lediglich nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem *ultimo defuncto* bestimmt.“

Dieser Satz ist nur deswegen angeführt, weil das Flemmingsche Fideicommiss mit einem feudo vereinigt war. Aber auch in einem solchen Falle muß das feudum von dem Fideicommiss gehörig separiret werden — das eine ist nach den Lehnrechten und das andere nach den römischen Gesetzen über die Fideicommiss zu beurtheilen. Inzwischen ist die Analogie zwischen beiden Rechten ganz richtig. Warum kömmt es in Lehn Gütern auf die Verwandtschaft mit dem *ultimo defuncto* an? Weil er der Erblasser ist *de cuius successione agitur*. Warum kömmt es bei Fideicommissen nicht auf die Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer an? Weil er es nicht ist, der beerbt werden soll.

S. 92.

„Bei der *separatione feudi ab allodio* sind immer die nächsten Land Erben des *ultimi defuncti*, nicht aber die des *primi acquirentis* diejenigen, denen das *allodium* zufällt.“

Natürlich, das feudum fällt nach den Lehn Rechten auf den Lehnfolger — und das *allodium*, nach den römischen Gesetzen auf den Land Erben. Eben so ist es bei dem Besitzer eines Fideicommisses. Sein freies eigenthümliches Vermögen bringt er auf seine Land Erben, und das Fideicommiss bringt er auf die Fideicommiss Erben. Man begreift nicht was hiemit hat sollen gesagt werden. Vielleicht ist da ein Mittelsatz ausgelassen. — Es wäre gar

zu unlogisch, wenn man in der Proposition von freiem Allodio redete und von dem Leser verlangte, daß er in der Conclusion und Anwendung dafür: mit einem Fideicommiss beschwertes Allodium substituiren sollte, als wenn freies eigenthümliches Allodium, und Allodium welches man nur cum onere restituendi besitzt, einerlei wäre. Doch man findet diesen gar schwachen Grund in allen Folianten und Quartanten, welche den Erben des ultimi defuncti das Wort reden. — Wir können aber wol geschwinde weiter eilen.

S. 93.

„Man muß das Jus succedendi von dem ordine succedendi gehörig unterscheiden. Das Jus kömmt von dem ersten Stifter, den ordinem bestimmt proximitas gradus mit dem letzten Besitzer.“

Diese Distinction hat viel Glück unter den Gelehrten gemacht, ist aber eine leidige Sophisterei die auf ein bloßes Wortspiel beruht. Man bedient sich dieser Distinction auch nur bei dieser Gelegenheit. Da die Gesetze so klar sind, daß man den Verwandten des Stifters das Jus nicht ableugnen kann, so erfindet man einen ordinem, um sie so um ihr Jus zu bringen. Was würde man sagen, wenn Jemand erzählte: ich habe das Recht meinen Bruder zu beerben — aber ordo succedendi ist mir entgegen, denn der Mann hat Kinder. Man würde dieses für einen unglücklichen Scherz (mauvaise plaisanterie) halten. Auf die Art hat ein jeder das Recht die ganze Welt zu beerben — die Successions Reihe trifft einen nur leider selten. Wer gab den Herrn Gelehrten das Recht eine solche Distinction zu machen? *Lege non distinguente, nec nostrum est distinguere.* Das Gesetz sagt

L. 2. §. 4. D. de suis et legit. hered. (38. 16.)

legitima hereditas tantum proximo defertur - - - is est proximus quem nemo antecedit

Wer nicht der Nächste ist, der hat kein Recht. —

Man bestimme nur jedesmal richtig wem succedirt werden soll, und es wird bald ausgemacht seyn wer diesem der Nächste ist, ohne zwischen dem Successions Rechte und der Successions Reihe zu distinguiren.

S. 94.

„Dieses behaupten die bewährtesten Rechtslehrer.“

Die genannten Rechtslehrer, und diejenigen welche in der Dessausischen Deduction Seite 11 und 12 noch überdem hinzugefügt sind, verdienen als berühmte vortreffliche Männer alle Achtung — Aber alle Autorität will gegen klare Gesetze nichts sagen. *Communis Doctorum opinio* ist noch lange nicht vorhanden — Man könnte eine eben so lange Liste von sehr würdigen und gründlichen Gelehrten dagegen auführen. Eben deswegen weil die Meinungen

nungen getheilt sind, muß man die Gründe auffuchen — und man hofft, es nicht zweifelhaft zu lassen auf welcher Seite das Uebergewicht sei.

§. 95.

„Diese Rechts Lehrer erklären die sogenannte Regredient Erbschaft, vermöge welcher die nähern Verwandte des Stifters eines Familien Fideicommisses, die Descendenten des letzten Besitzers von der Erbfolge auszuschließen wollen, für ein Unding.“

In der römischen Fideicommiss Lehre ist das Wort und der Begriff einer Regredient Erbschaft unbekannt. Dieses Wort ist aus den deutschen Rechten entlehnt, und hier entsteht wiederum Verwirrung in den Ideen wenn man beide sich so sehr widersprechende Rechte mit einander vermischen läßt.

Die Römer kannten nur den heredem fiduciarium der die Erbschaft cum onere restituendi besaß — und den heredem fideicommissarium, dem sie restituirt werden mußte. Hatte der fideicommittens oder testator einen heredem fideicommissarium genannt — so fiel das Fideicommiss an denselben — war das nicht geschehen — so kehrte das Fideicommiss in die Masse der Erbschaft zurück und fiel an den Universal oder Intestat Erben des Erblassers.

Ob in den deutschen Rechten die Regredient Erbschaft so ganz ein Unding sei, darüber ließe sich ein Wort reden. Freilich wenn die Definition so bleibt wie sie hier gegeben ist — so ist die Regredient Erbschaft ein Unding. Die Ideen Familien Fideicommiss, und Stifter desselben, passen nun und nimmermehr auf deutsche Stamm Güter. Aber wenn man das Recht der Schwestern welche Verzicht gethan haben und deren Kinder — zugleich mit den Töchtern des Verstorbenen zu erben, — Regredient Erbschaft nennen will — so ist dasselbe, wie man schon in dem § 59 behauptet hat, mehr als wahrscheinlich ein altes echtes deutsches Recht.

§. 96.

Nachdem diese eben angeführten und beleuchteten Sätze voran geschickt sind, so kommt man in den Entscheidungs Gründen zur Flemmingschen Urteil auf die Gründe selbst, und deren sind sechs.

§. 97.

„I. Die Meinung der obangeführten Rechtslehrer ist den Regeln der Successionis ab intestato gemäß.“

Keinesweges. Nach den Regeln der römischen Successions Ordnung — muß man immer auf die Nähe des Grades mit dem sehen von dessen Erbschaft die Rede ist — Nicht aber auf die Nähe mit einem dritten de cuius successione non agitur. Die Rechtslehrer die auf die Verwandtschaft mit dem

letzten Besitzer sehen, handeln also den Regeln der *successionis ab intestato* grade entgegen.

§. 98.

„II. Es ist selbst nach den Römischen Rechten ausgemacht, daß ein Familien Fideicommiß den Fall voraussetzt: *quod gravatus sine liberis decedat*. Dieses beweisen

„L. 102. D. de condit. et demonstrat.

„L. 30. Cod. de fideicommiss.

„ganz deutlich. Hieraus folgt aber von selbst, daß wenn in dem gegenwärtigen Fall der Testator die Absicht gehabt hätte, das Fideicommiß in favorem seiner eigenen Töchter zu errichten, diese dennoch durch die Töchter des letzten Besitzers ausgeschlossen werden würden.“

Dieser Satz ist offenbar zu allgemein ausgedrückt. Wenn diese Folge richtig ist die aus den Gesetzen gezogen ist — so ist alle Anordnung eines Fideicommisses in favorem des Mannstammes eitel. Die Töchter können allemal sagen: Das Fideicommiß welches unser seliger Vater gehabt hat, sollte nach der Anordnung auf seinen Bruder oder Vetter fallen — das Gesetz hat aber die Bedingung sanctionirt, wenn er ohne Kinder sterben würde — wir sind seine Töchter, folglich ist nichts auszuantworten, das Fideicommiß Vermögen fällt uns zu. Was zuviel beweiset, beweiset nichts. Es ist also gewiß, daß diese beiden Gesetze entweder allen andern Gesetzen über Fideicommissen grade zu widersprechen, und die Gewalt eines testatoris, Fideicommissen zu errichten sehr einschränken — oder sie haben auch einen andern Sinn und sind nicht so zu verstehen und anzuwenden, wie es von den Verteidigern der Erben des letzten Besitzers geschieht. Dieses letztere ist auch offenbar der Fall. Wir wollen die Gesetze in extenso hieher setzen:

L. 102. D. de conditionibus et demonstrat. (35. 1.)

Cum avus filium ac nepotem ex altero filio heredes instituisset, a nepote petit, ut, si intra annum trigessimum moreretur, hereditatem patruo suo restitueret: nepos liberis relictis, intra aetatem superscriptam vita decessit: Fideicommissi conditionem, conjectura pietatis, respondi defecisse, quod minus scriptum quam dictum fuerat inveniretur.

L. 30. Cod. de fideicommissis. (6. 42.)

Cum acutissimi ingenii vir, et merito ante alios excellens Papinianus in suis statuerit responsis, si quis filium suum heredem instituit, et restitutionis post mortem oneri subegit, non aliter hoc videri disposuisse, nisi cum filius ejus sine sobole vitam suam reliquerit: nos hujus sensum merito mirati, plenissimum ei donamus eventum: ut si quis haec disposuerit, non tantum filium heredem instituens, sed etiam filiam, vel ab initio nepotem vel neptem, pronepotem vel proneptem, vel aliam deinceps posteritatem, et eam restitutio-

njs

nis post obitum gravamini subjugaverit: non aliter hoc sensibile videatur, nisi ii, qui restitutione onerati sunt, sine filiis vel filiabus, nepotibus, vel neptibus, pronepotibus vel proneptibus fuerint defuncti: ne videatur testator alienas successiones propriis antepone.

Da die ratio legis so bestimmt so sorgfältig mit ausgedrückt ist — so ist die Erklärung dieser Gesetze desto leichter. Pietas ist die wahre ratio legis. In dem ersten heißt es: conjectura pietatis respondi defecisse — in dem zweiten, ne videatur testator alienas successiones propriis antepone. Es ist also erstlich zu bemerken, da pietas hier die Liebe des testatoris zu seinen Kindern und Descendenten bedeutet, daß das Gesetz nur auf die Kinder Rücksicht nimt als Enkel und Descendenten des testatoris, nicht aber als Kinder des gravati. Diese Gesetze finden also nicht, wie oben gesagt ist bei allen Familien Fideicommissen statt. Ein Bruder ein Onkel ein Neffe gehören auch zur Familie — wenn nun jemand diese zu Erben einsetzte cum onere restitutionis post mortem — wären diese von der Verbindlichkeit frei wenn sie Kinder hinterließen? das folgt gewiß aus diesen Gesetzen nicht. — Zweitens. Es muß wahrscheinlich seyn, daß der testator dem Sohne oder sonstigem Descendenten das onus restituendi nur in der Vermuthung und Voraussetzung auferlegt hat, daß er ohne Kinder sterben würde. Denn das Gesetz hat die legitimam bestimmt die ein Vater seinen Kindern lassen muß — über das übrige bleibt er Herr und Meister — er muß also auch Fideicommissarische Dispositionen darüber machen können. Wenn der Testator daher ausdrücklich die Herausgabe des Vermögens, welches er mit einem Fideicommiss beschweren konnte, von dem Sohne verlangt, er möge Kinder haben oder nicht — so leidet dieses Gesetz keine Anwendung. Eben dieses muß statt haben, wenn ohne daß der testator es grade zu gesagt hat, übrigens gewiß ist, daß er nicht gewollt habe, daß seine Anordnung durch die Kinder des von ihm eingesetzten und gravirten Descendenten sollte umgestoßen werden. Dieses ist der Fall bei einem Fideicommiss zu Gunsten des Mannsstammes, da weiß man gewiß, daß der Testator durch die Töchter, seine Disposition nicht will verrückt haben. Drittens. Die ratio legis ist, daß die pietas nicht solle gekränkt werden. Wenn also die Kinder des gravirten Sohnes oder Descendenten, nicht behaupten und beweisen können, daß die pietas des testatoris gegen sie gekränkt werde, wenn das Fideicommiss nicht auf sie käme — so berufen sie sich vergeblich auf dieses Gesetz. Wenn ein Vater einem seiner Söhne vor den andern Kindern etwas zum voraus vermachte mit dem Befehle, daß bei seinem Tode dieses wiederum in die allgemeine Theilung gehen solle. Könnten die Kinder, des bevorzugten und cum onere restituendi post mortem, gravirten Sohnes, sich auf diese Gesetze

D

berufen,

berufen, um das Gut oder das Haus allein zu behalten, ohne mit ihres Vaters Brüdern und deren Kindern zu theilen? Dieses können sie offenbar nicht, denn die *ratio legis* ergreift sie nicht. Die Liebe ihres Gros Vaters gegen sie wird nicht verletzet. Sie erhalten von seiner Erbschaft den Theil der ihnen zukam. **Viertens.** *Pietas testatoris* wird niemals verletzet wenn seine Erbschaft auf alle seine Nachkommen nach den ihnen gebührenden Portionen vertheilt wird — sie wird vielmehr verletzet wenn einige Zweige ganz ausgeschlossen seyn sollen. Die Töchter des letzten Besitzers kommen also nie zu kurz, wenn sie die Erbschaft ihres Gros Vaters oder Ahnherrn mit den übrigen Zweigen seiner Nachkommenschaft theilen. Es wäre ein anders, wenn der Theil der ihrem Vater bei der Theilung gebührte nicht auf sie, sondern auf ihre Cousinses kommen sollte — dann würden die Gesetze ihnen zu Hülfe kommen, und die Ungerechtigkeit gegen sie nicht leiden. Nun aber machen sie übertriebene Forderungen und die Gesetze sind ihnen daher jetzt eben so kräftig entgegen. **Fünftens.** Das Gesetz will verhüten *ne videatur testator alienas successiones propriis antepone*re, und durch den Vorzug der Töchter des letzten Besitzers geschieht das eben, was das Gesetz verhüten will. Die *propriae successiones* des testatoris sollen den *alienis successione*bus, denen des letzten Besitzers nachstehen. Diese Gesetze richtig angewandt und erklärt, beweisen also wiederum grade das Gegentheil — und bestärken nur den richtigen Satz, daß auf die Erben des testatoris und nicht auf die Erben des *ultimi defuncti* gesehen werden muß. Es kommt bei *Fideicommissis* auf die *proprias successiones testatoris* an.

§. 99.

„III. Dieses ist nach deutschen Rechten noch weniger Bedenken unterworfen. Hier ist die bei Adlichen Familien hergebrachte Successionsordnung völlig nach dem Maasstabe der Feudal Succession eingerichtet.“

Römische *Fideicommissa* können nie nach deutschen Rechten beurtheilt werden, eben so wenig als die Rechte der Stamm Güter und die deutsche Succession durch römische Gesetze aufgeklärt und erläutert werden können. Wie fest hat sich doch dieser längst entdeckte Irrthum, bei den Gelehrten eingefogen. Der zweite Satz — daß die deutsche Successions Ordnung völlig nach dem Maasstabe der Feudal Succession eingerichtet sei — braucht hier eben nicht erörtert zu werden. Aus einer allgemeinen Ähnlichkeit folgt aber noch nicht, daß sie allenthalben auch in den geringsten Kleinigkeiten zutreffen müssen. Die Stamm Güter ließen bisweilen Weiber zu — die
Lehn

Lehn Rechte niemals. Rechte die so verschiedene Grundsätze haben, und aus so differenten Stand Puncten ausgehen, müssen natürlich auch verschiedene Resultate liefern. Besonders werden die Lehn Rechte unbrauchbar, wenn von der weiblichen Erbfolge in den Stamm Gütern die Rede ist — und das kann nur der Fall seyn, wenn die Töchter des letzten Besitzers mit den früher verziehenen Töchtern streiten.

§. 100.

„IV. Diese Meinung ist der Analogie der Rechte überall gemäß da bei allen Gattungen der Succession der Grad der Verwandtschaft mit dem ultimo defuncto entscheidet.“

Warum wird in den Rechten fast allenthalben auf den ultimum defunctum gesehen? Man kann es nicht genug wiederholen; weil er es fast allemal ist, von dessen Erbschaft die Rede ist. Auf den kömmt es an, der beerbt werden soll — das ist der Analogie aller Rechte gemäß. Der ultimus defunctus ist nur zufällig derjenige der bei den meisten Successionen in Betracht kömmt, weil er gemeiniglich die Qualität des Erblassers in sich vereinigt, oder wäre es praedilection für ihn — sieht man wie der Franzose sagt sans rime et sans raison auf ihn, bloß weil er zuletzt starb? Bei einem Seniorate und bei einem Minorate kömmt es nicht auf den ultimum defunctum an, da liegt ein anderes principium zum Grunde wie bei den andern Erbfolg Arten — warum soll denn bei einem Fideicommiss, nicht nach dem dabei zum Grunde liegendem principio geurtheilt werden?

§. 101.

„V. Alle Rechte stimmen dahin überein, daß die Succession die einmal in eine Linie gebracht ist in solcher bleibt so lange darinn Successionsfähige Personen sind. Es ist also nicht abzusehen wie man hier aller Successions Ordnung zuwider die Nachkommen der Söhne ausschließen sollte um die Erbfolge in die Linie der Töchter zu bringen.“

Nimmt man den ersten Satz wiederum, so wie er dasteht, generaliter — so ist er unrichtig. Es werden einem Jeden gleich Rechte einfallen wo an gar keiner Lineal Folge gedacht wird. Nimmt man ihn mit den Einschränkungen unter welchen er nur wahr ist; so trift er nicht zu, und beweiset das

nicht was er beweisen soll. Soll der Schluß auf Fideicommiße passen die nach römischen Rechten beurtheilt werden müssen — so hat dieses nie auf Linien sondern auf die Nähe des Grades gesehen. Will man ihn auf Stamm Güter anwenden — so ist es noch sehr die Frage in wie ferne die alten Deutschen auf Linien gesehen haben — durchgehends gewiß nicht. Die Aeltern waren mit den Brüdern und Schwestern gleich nahe. Onkel und Tanten kamen zugleich mit Neffen und Nichten.

Wenn das aber auch wäre, daß man in Stamm Gütern nach Linien folgte, so sind doch Fideicommiße keine Stamm Güter, und man kann doch wol unmöglich verlangen daß etwas bei Fideicommissen ganz wahr seyn solle, weil es bei Stamm Gütern halb wahr ist. Der zweite Satz hat lediglich Bezug auf die Flemmingsche Sache — wo die Allodial Erben wol in ihrer Argumentation, selbst über richtige Sätze zu weit mögen gegangen seyn. Ganz mußten die Verwandte des letzten Besitzers wenn sie Descendenten des testatoris sind nicht ausgeschlossen werden. Als solche müssen sie nothwendig Ansprüche auf eine Quote seiner Erbschaft haben — diese müssen sie bekommen, nur müssen sie sich nicht die Quoten die ihren Mit Erben, gleichfalls wie Descendenten des testatoris gebühren, zueignen. *Suum cuique.*

§. 102.

„VI. Die Bestimmung der Successions Ordnung nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem primo acquirente, würde solche Unordnung und „Ungewißheit hervorbringen, daß auch aus diesem Grunde, niemand auf den „Gedanken kommen kann solche zu vertheidigen.“

Man hat schon oben zugegeben, daß in dem deutschen Rechte das Zurückgehen bis auf den ersten Erwerber unmöglich — und wider den Geist der deutschen Erbsolge wäre. Bei römischen Fideicommissen ist dieses Zurückgehen, wenn man es so nennen will, bis auf den testatorem sehr leicht möglich — und es ist eine merkwürdige Frage, ob die römischen Gesetze, eine fideicommissarische Verordnung bis über den vierten Grad hinaus gelten lassen. So lange kann man die Familien Nachrichten wol aufbewahren. Sollten diese aber in einzelnen Fällen dann und wann verlohren gehen, so hat das Gesetz schon für Ordnung gesorgt — und die Fristen bestimmt, in welchen jemand seine Ansprüche darthun oder eine gänzliche Abweisung gewärtigen muß; so, daß bei richtiger Handhabung der Gesetze keine unerseliche Schwierigkeiten entstehen können. Man pflegt diesem Grunde wol noch
hin:

hinzuzusehen, daß es bequemer und kürzer sei, wenn man bei dem letzten Besitzer stehen bleibe. Das kann wahr seyn. Aber wenn man auch die *vis inertiae* in der Physik als ein Natur Gesetz bewundert, so ist sie doch eine schlechte Entschuldigung für einen Rechts Gelehrten der die Gesetze erklären und anwenden will. Der darf einer Meinung weil er sie für bequemer oder der Ordnung gemäßer hält nicht — den klaren Gesetzen zuwider den Vorzug geben. Er muß seine bessern Einsichten seine Klugheit unter dem Gehorsam gegen die Gesetze gefangen nehmen, und seine Liebe zur Ruhe und Bequemlichkeit aufopfern. Doch hier bei der römischen Fideicommiss Lehre kann ihm dieses nicht schwer werden. Alles fließet aus einem Grundsatz bündig und richtig. Billigkeit und Recht stehen in schönster Harmonie, es ist Ordnung und Deutlichkeit da. Wenn man die letztere die Deutlichkeit zu verschleichen gesucht hat, so können die römischen Gesetze nicht dafür. Warum wollte man sie da anwenden, wo vernünftiger Weise ihre Anwendung unmöglich war. Ohne die Vermischung Verwechselung und Verwirrung des deutschen und römischen Rechts, wäre nie Dunkelheit und Streit vorhanden gewesen. Bei Stamm Gütern würde man nie bis zu dem ersten Erwerber haben zurückgehen wollen — und in Fideicommissen hätte man nie dem *ultimo gravato* zu succediren begehren können.

§. 103.

Dieses sind die vorläufigen Sätze und die *rationes* alle welche in den Entscheidungs Gründen zur Flemmingschen Urtheil vorkommen — Außer diesen wird es gewiß keinen Grund mehr geben, der irgend von Belang wäre. Wer die vorgetragenen Argumente aber einigermaßen ohne Vorurtheil prüfet — der kann sich keinen Augenblick von ihnen irre führen lassen. Um inzwischen ganz vollständig zu seyn, müssen wir noch zweier Gründe erwähnen welche in der Dessauer Deduction Seite 7 und folgende vorgetragen sind.

§. 104.

Der letztverstorbene Markgraf soll die Güter nicht als Fideicommiss Güter, sondern weil er der letzte männliche Nachkommen gewesen ist, als ihm eigenthümlich angefallene Güter besessen und so auf seine Intestat Erben gebracht haben. Dieses mögte seine Richtigkeit haben, wenn der Markgraf zugleich der letzte von der ganzen Familie gewesen wäre. *Ultimus est quem nemo sequitur* sagt das Gesetz

L. 2. §. 4. D. de suis et legitim. hered. 38. 16.

hier folgten aber noch die Prinzessinnen, die ganze weibliche Linie. Dieses ist nicht nur durch die Gesetze verordnet, sondern die Disposition des Kurfürsten

P

fürsten

fürsten Friedrich Wilhelm worinn das Fideicommiß begründet seyn soll, enthält es deutlich, daß die Gelder den Prinzessinnen erstattet werden sollen.

§. 105.

Zweitens heißt es: die Prinzessinnen Töchter des letzten Markgrafen succediren allein, weil keine successio specialis eingeführt ist.

Das ist denn auch ein Grund. Eben deswegen weil keine successio specialis zu Gunsten der Töchter des letzten Besizers eingeführt ist, können sie nicht allein erben. Es wird der Kurfürstin Dorothea und dem Markgrafen Philipp Wilhelm generaliter von allen ihren Nachkommen succediret, und nicht specialiter von einem Zweige derselben.





V. Abschnitt.

Wie sind die Gelder zu vertheilen?

§. 106.

Es mögen also die zu erstattenden Gelder mit einem Fideicommiß belegt gewesen seyn oder nicht — Allemal müssen diejenigen Gelder welche von der Kurfürstin Dorothea und dem Markgrafen Philipp Wilhelm herrühren unter ihre Intestat Erben getheilet werden.

§. 107.

Ist kein Fideicommiß da, so erhält ein Jeder das seinige wieder. Der Theil der den gegenwärtigen hohen Interessenten oder deren Aeltern schon längst gebührt hätte, wenn die Theilung nicht aus Versehen und Mißverstand bis zum Aussterben des Mannstammes wäre ausgesetzt worden, fällt Höchstdenselben jetzt zu. Es geschieht eine Wieder Erstattung. Diejenigen welche selber die Gelder ausgelegt und hergeschossen haben sind verstorben — ihre Erben treten daher an ihre Stellen.

Ist aber ein Fideicommiß über die Gelder vorhanden gewesen, so sind nun die heredes fiduciarii nominati ausgestorben, dieses waren die Personen des Markgräflichen Mannstammes. Nun kehrt das Vermögen pleno jure an die Erben der Stifterin zurück. Diese Erben sind aber die Descendenten der Kurfürstin, diese waren es damals wie sie starb, und sind es noch jetzt da der Mannstamm ausgestorben ist.

§. 108.

Descendenten theilen unter sich nach den bekannten Regeln der Intestat Erbfolge in stirpes. Nichts würde leichter seyn als alle hohe Personen welche von der Kurfürstin Dorothea abstammen in einer Tabelle namhaft zu machen, da die Genealogien der fürstlichen Häuser so sehr bekannt sind — Aber es kommen nicht alle jetzt vorhandenen Descendenten der Kurfürstin zur Theilnahme.

P 2

§. 109.

S. 109.

Laut dem im Jahre 1690 errichteten Theilungs Receß haben die Prinzessinnen Töchter der Kurfürstin Dorothea, für sich und ihre Descendenten auf die aus Schwedt und Wildenbruch zu erstattenden Gelder zu Gunsten der weiblichen Nachkommen ihrer Brüder der Markgrafen, Verzicht geleistet. Die jetzt vorhandenen Descendenten, der damals renunciirenden Prinzessin Maria Amalia vermählte Herzogin von Sachsen Zeitz haben daher nun kein Recht.

S. 110.

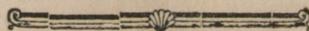
Den Nachkommen des Markgrafen Albert Friedrich zweiten Sohnes der Kurfürstin Dorothea, steht zwar keine Verzichtleistung ihres Ahnherrn entgegen — allein sie haben sich nicht gemeldet und geben stillschweigend ihre Rechte auf. Es würde ihnen auch nur ein Theil der von der Kurfürstin herrührenden Gelder zufallen können. Wahrscheinlich achten sie diese, sich wiederum in sehr viele Theile zerstückende Quote zu unbeträchtlich um einen Proceß darüber zu führen. Vielleicht halten sie sich auch von der ihnen entgegenstehenden, so manche Anhänger findenden Lehre, des vorzüglichern Rechtes der Töchter des letzten Besizers überzeugt.

S. 111.

Genung, zu den von dem Kurhause Brandenburg jetzt zu erstattenden Relutions-, Kauf-, Meliorations- und dergleichen Geldern, welche aus dem Allodial Vermögen der Kurfürstin Dorothea herkommen, so wie zu den Kauf- und Meliorations Geldern die der Markgraf Philipp Wilhelm in die Ämter Schwedt Bierraden und Wildenbruch gesteckt hat, haben sich nur die Kindes Kinder dieses eben erwähnten Markgrafen gemeldet, und diese sind im S. 12 ausführlich benannt.

S. 112.

Markgraf Philipp Wilhelm hatte drei Kinder, dadurch theilt sich seine Descendenz in drei Stämme. Da nun die Theilung in stirpes, nach den bekannten inter descendentes obwaltenden Transmissions und Repräsentations Rechten, keinem Zweifel unterworfen seyn kann, so sind die Ansprüche Ihrer Herzoglichen Durchlaucht der verwittweten Frau Herzogin zu Mecklenburg, als einzigen Tochter Höchst Ihrer Frau Mutter auf den dritten Theil dieser Relutions-, Kauf-, Meliorations-, und dergleichen Gelder, nebst den seit dem Todestage des letzten Markgrafen aufgeschwollenen Zinsen, in den Rechten völlig gegründet.



Beilage.



B e i l a g e.

Recess von 1670 über das Amt Schwedt und Bierraden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich &c.

Urkunden hiemit und bekennen :

Als Uns Graf Gustav Adolph von Barrensbach mit einem Anlehn von Fünf und zwanzig Tausend Reichthalern vormahl unterthänigk an Handt gangen, darüber auch eine Versicherung sub dato den achtundzwanzigsten Juny, des Eintausend, sechshundert vier und sechzigsten Jahres, aufs Amt Schwedt und Bierraden von Uns erlangt; So ist derselbe nach zu Ende gelaufenen ersten Sechs Jahren auf die Wiedererstattung solches seines vorgesezten Capitals bestanden, welches Wir sofort wieder aufzubringen, Unserer Cammer beschwerdter Zustandt nicht zulassen wollen;

Als haben Wir die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Dorothee, Markgräfin und Churfürstin zu Brandenburg, geborne Herzogin zu Schleswig-Holstein, in Preußen &c. &c. Unsr hochgeliebte Gemalin, bittlich ersuchet, solch Capital der Fünfundzwanzig Tausend Rthlr. dem ermeldten Grafen Barrensbach wieder auszuzahlen, und hergegen das Amt Schwedt und Bierraden erblich für Sich und Dero mit Uns gezeugten Prinz Philipp Wilhelmi Kd. als welches Wir Ihnen aus respective ehelicher und väterlicher Affection und Liebe am allerliebsten gönnen wollten, hinwieder an Sich zunehmen; wozu dann dieselbe auf Unser verschiedentliches Zureden und remonstriren, daß dieses Amt nicht eben ein Domainenstück, sich endlich bewegen lassen, Vorgenannte Summe der Fünfundzwanzigtausend Rthlr. nebst noch Funfzehnhundert Rthlr. als worauf die sub dato dem Grafen Barrensbach verschriebene Meliorations - Kosten von Zwentausend Fünfhundert Thalern behandelt worden, und also in allem Sechszwanzig Tausend Fünfhundert Reichsthaler bahr, an harten vollgültigen, nach des Reichs Schrot und Korn unverbottenen Species Reichsthalern auch in unzertrennter Summe zu des mehrgemeldten Graf Barrensbachen Contentirung als eine Kauf-Summe

vor das Ampt Schwedt und Bierraden Uns vorgesehet und hergeschossen; deswegen Wir denn Ihr Idd. des Empfangs obbemeldter Summe halber, bestermassen hiedurch quittiren und der Exceptioni non numeratae vel non acceptae pecuniae kräftigst begeben, und im übrigen mit Ihr Idd. wegen mehr gedachten Ampts Uns folgendergestalt, wollwüßend bedächtlich und mit genugsamer Ueberlegung aller Umstände verglichen:

I. Ueberlassen und treten Wir Hochgedachter Unserer Gemalin und folgendlich und zuförderst Unsers Sohns Philipp Wilhelms Idd. oder wenn Wir sonsten mehr männliche LeibesErben mit hochgedachter Unserer Gemahlin Idd. weiter erzielen werden, für die besagte Summe der Sechszwanzigtausend, Fünfhundert Rthlr. hiemit erblich ab das Ampt Schwedt und Bierraden mit allen derselbigen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten in Geist: und weltlichen Sachen hohe und niedre Jurisdiction, und was davon dependiret, denen Kirchen Lehnen, Schloß: und andern Gebäuden, alle Zölle zu Wasser und zu Lande, keine davon ausbesccheiden, Item alle Forsten und was davon dependiret und daraus genossen werden könne, doch daß dieselbe in keinerley Weise verwüßtet werden, unter andern die hohe und niedre Jagden, daneben die Zinsen, Pächte, Dienste in denen beiden Städtlein und denen Dörfern, Aekern, Wiesen Gärten, Hütungen, Tristen, Seen, Teichen, Fischereyen, Vorwerke und Vorwerks: Stätten, Gärten, Viehzucht, Mahl: und Schneide: Mühlen, nebst allen andern Heb: und Nuzzungen, wie die immer Namen haben mögen, und wie weiland Unsere Hochseel. Fraw Mutter und Groß Fraw Mutter Christmilden Andenkens, dieselbe bey diesem Ampte gehabt und genossen, nichts überall davon ausgeschloßen, als die Landesfürstl. hohe Obrigkeit und jus territoriale, Item allerhand Stewren und Contributiones, wenn die im ganzen Lande ausgeschrieben werden; „Und soll zuförderst Unserer Gemalin „Idd. und nach deren nach dem Willen Gottes erfolgenden Absterben „(welches Gott in Gnaden lange verhüte) Prinz Philipp Wilhelm „Idd. und dessen männliche Nachkommen, als auf welche es vornemlich und allein gehen soll, oder so derselbe ohne männliche Erben versterben würde, diejenige Prinzen so Wir mit Unserer hochgeliebten Gemahlin Idd. weiter erzeugen mögten, solches Ampt erblich haben, halten, gebrauchen und nach Ihrer besten Gelegenheit einrichten und genießen. Wenn aber, wie gedacht, Unsers geliebten Sohnes Prinz Philipp Wilhelms Idd. ohne männliche Erben versterben

ben

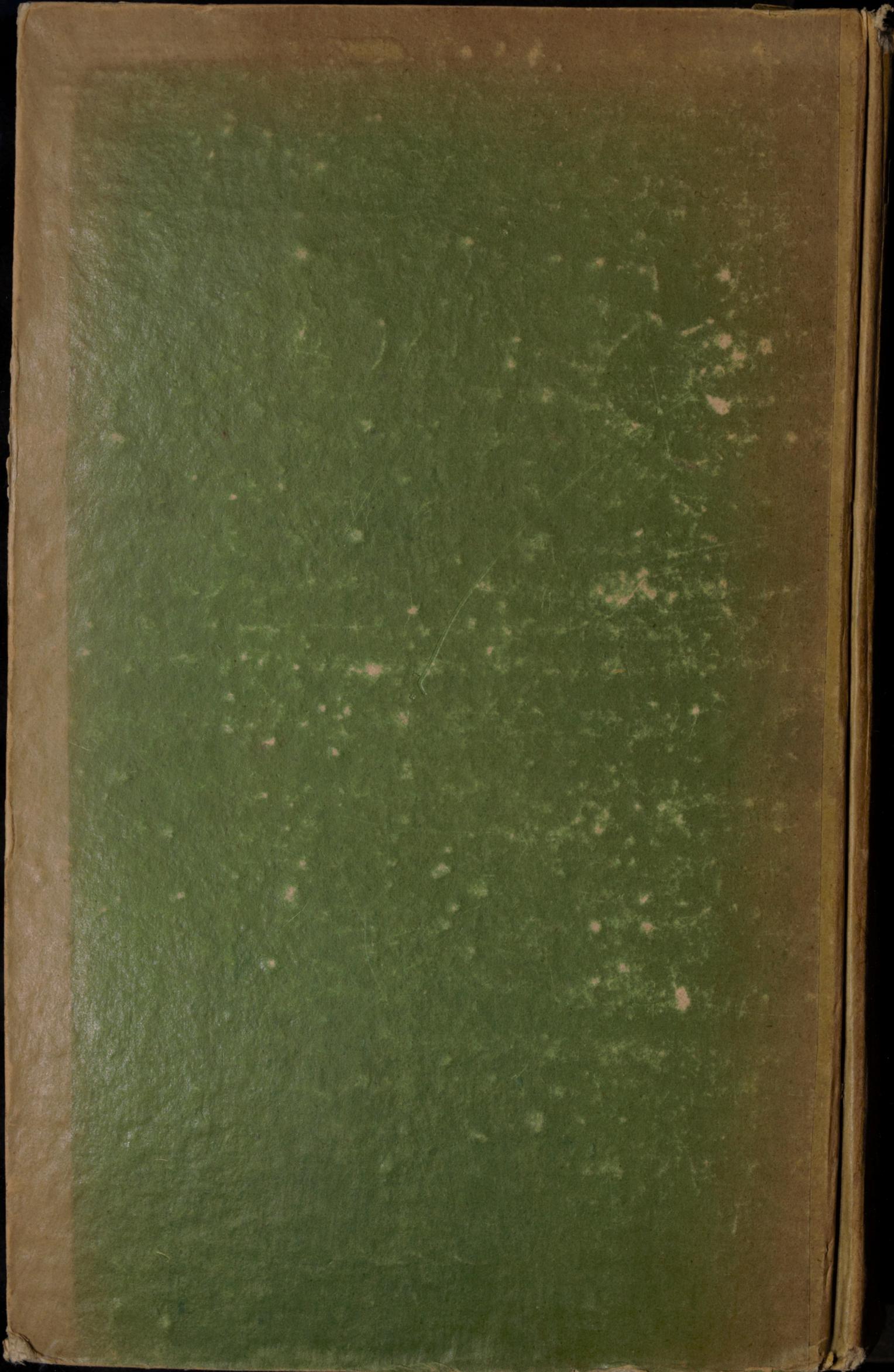
ben würde, alsdann soll das gedachte Ampt auf die übrige Prinzen successive secundum jus primogeniturae und Dero männliche Erben kommen, und so derselben keine mehr vorhanden, oder der Höchste Uns in stehender Ehe mit weiteren Prinzen zu segnen nicht geliebet würde, so daß dies Ampt an Prinzessinnen kommen und devolvirt werden mögte, alsdann sollen Ihnen die Sechszundzwanzigttausendfünfhundert Thaler nebst denen bey diesem Ampte gethathenen erweislichen Meliorations-Kosten, insonderheit wenn einige liegende Güter, sie mögen Namen haben wie sie wollen, dazu acquirirt, in eben solchem Preiß und mit solcher Münze, als die Auszahlung geschehen, wieder erstattet werden, und ehe solches geschehen, sie das Ampt zu verlassen nicht gehalten seyn. Wenn aber von Unserer hochgeliebten Gemahlin mit Uns erzeugten Nachkommen, keine mehr im Leben, alsdann soll das Ampt Schwedt nebst den dazu acquirirten und incorporirten Gütern an Unsrer Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg wieder gelangen und devolvirt werden.

2. Wird Ihr Liebden der volle Einschnitt an Sommer- und Winterkorn, auch das in allen Vorwerkern, vorhandene Viehe und was sonst sich bey dem Ampte findet, durch ein gehöriges Inventarium zugleich mit übergeben und abgetreten, welches dann dafern nach obgesetztem Fall, das Ampt Schwedt und Bierraden an Unsrer Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg wiederkommen mögte, also wieder geliefert werden soll. Und wollen daneben Wir Uns vorbehalten haben, daß alle und jede Pertinentien des Ampts, wie sie jizzo tradirt werden, zusammen gehalten und nichts davon verentzelt oder veräußert werden könne.
3. Wenn auch Ihr Liebden und mitbeschriebene einige adeliche und andre Güter, außer Churfürstlichen Domainen erkaufen und erblich an Sich bringen würde; so sollen selbige dem Ampte Schwedt mit incorporirt und ejusdem qualitatis, wie vorgedacht, werden, und in allen gleicher Freyheit genießen, gleichwoll solchergestalt, daß denen gemeinen Landes-Oneribus nichts dadurch entgehe, sondern das schuldige davon allemahl herbeigetragen und entrichtet werde, doch stehet Ihr Liebden und denen von Uns und Ihr erzeugten Nachkommen frey, dieserwegen mit der Landschaft auf ein gewisses zu handeln und sich darüber mit Ihr zu vergleichen, welches alles, wie Wir wohlbedächtlich hochgedachter Ihr Liebden und Dero Mitbeschriebenen vor Uns und Unsrer

Nachkommen, Churfürsten zu Brandenburg vor erstgenannte Summe der Sechszwanzigtausend Fünfhundert Rthlr. erblich überlassen concedirt und verschrieben, auch Sie hiedurch in eine ruhige und wirkliche Possession des Ampts Schwedt und Vierraden kraft dieses setzen; Also renuncyren Wir auch vor Uns und Unser Nachkommen, Churfürsten zu Brandenburg allen und jeden Exceptionen, Beneficien und Wohlthaten der Rechte, wie die immer Namen haben, als wenn sie alle und jede wörtlich hierin angeführt und enthalten. Zu dessen Urkundt haben Wir dieses eigenhändlich unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den Achtundzwanzigsten Juny des Eintausend sechshundert und siebenzigsten Jahres.

Friedrich Wilhelm.





§. 76.

Es mag unnöthig scheinen nach diesem evidenten, unumstößlichen, auf ein eigenes Gesetz gegründeten Beweis, mehrere Gründe für das Recht der Verwandten des ersten Erblassers anzuführen. Es giebt aber noch einige sehr einleuchtende entscheidende Argumente,

§. 77.

Bekanntlich kömmt es bei der Intestat Erbfolge auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem an von dessen Erbschaft die Rede ist. Es wäre lächerlich, wenn jemand um die Erbschaft des Cajus zu erlangen, seine Verwandtschaft mit Sempronius anführen wollte. Es folgt aber aus einer Menge von Umständen, wovon man hier nur einige citiren will:

1. qui petant tutores vel curat. (26. 6.)

2. heredibus instituentis. (28. 5.)

D. de vulg. et pupil. substitutione. (28. 6.)

§. 1. D. de legatis 2. (31. 1.)

§. 1. C. de Trebellianum. (6. 49.)

Es ist rechlich, daß ein Fideicommiss jedesmal und unter allen Umständen die Erbschaft des Testatoris oder des ersten Stifters anzusehen ist, und die Erbschaft des heredis gravati gezählet wird.

3. In quibusdam quod de suo videatur reliquisse, qui quod relinquit omnino red-

4. In der angeführte Gesetz. 67. §. 1. D. de legatis et fideicommissis 2.

Es ist auch nothwendig auf die Nähe des Grades in Rücksicht auf die Bedacht nehmen — die Verwandtschaft mit dem letzten Verwandten, wenn nämlich eine dritte Person ist, kann nie in Anschlag kommen.

§. 78.

Wenn Widersprüche führt auch nicht am Ende eine falsche Behauptung, es muß man nicht alles zugeben wenn man in gegenwärtigem Angelegenheit festsetzen will: die Güter oder die von der Krone zu erben, sind eine Erbschaft des letzten Markgrafen. —

Den römischen Gesetzen niemand fremde ihm nicht gehörige Sachen, er hätte als er selber hatte auf seine Erben bringen kann, so muß er die Gelder dem Markgrafen eigenthümlich zugehört haben. Er hätte er darüber wie über sein freies Eigenthum disponiren magt es, dieses zu bejahen? Er konnte sie nicht verschenken, nicht

§ 2

nicht

